



**Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung
des Hamburger Sport-Verein e.V.
vom 23.03.2024 ab 11.00 Uhr in der edel-optics.de Arena Hamburg**

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung der Mitglieder

Marcell Jansen trägt wie folgt vor

„Liebe Mitglieder, moin und ein herzliches Willkommen! Gerade einmal gut drei Monate ist es her, dass wir uns zuletzt in dieser Runde gesehen haben. Wir, Bernd Wehmeyer, Michael Papenfuß und ich, begrüßen Euch, unsere Mitglieder, unsere Gäste sowie die Medienvertretenden zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung. Darüber hinaus begrüßen wir die Vereinsmitglieder, die heute nicht hier sein können, jedoch unsere Versammlung online verfolgen. Besonders freuen wir uns natürlich, dass Kai Esselsgroth als Vorsitzender des Ehrenrats auch heute diese außerordentliche Mitgliederversammlung wieder in bewährter Art und Weise leiten wird. Zudem begrüßen wir alle Mitglieder der Gremien ganz herzlich: stellvertretend Patrick Ehlers als Vorsitzenden des Beirats, Sven Freese als Vorsitzenden der Abteilungsleitung Supporters Club, Ronny Bolzendahl als Vorsitzenden des Amateurvorstands und Heiko Frank als Vorsitzenden des Seniorenrats sowie unsere Rechnungsprüfer Constantin Meyn und Björn Wiese. Ein herzliches Willkommen richte ich auch an die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats sowie an den Vertreter des Vorstands der HSV Fußball AG, Dr. Eric Huwer. Begrüßen möchte ich zudem alle anwesenden Mitarbeitenden.

Die heutige außerordentliche Mitgliederversammlung wurde aufgrund einer besonders wichtigen Entscheidung einberufen, die die Weichen für unsere Zukunft stellen kann. In den vergangenen zwei Jahren hat die HSV-Arbeitsgruppe Rechtsform, basierend auf einem Antrag aus der Mitgliederversammlung 2021 und einem weiteren Auftrag der Mitgliederversammlung im Jahr 2023, Rechtsformen im deutschen Profifußball geprüft und anschließend das Modell für einen Rechtsformwechsel der HSV Fußball AG in die HSV Fußball AG & Co. KGaA entwickelt. An dieser Stelle möchten Bernd und ich uns bei der Arbeitsgruppe Rechtsform noch einmal besonders bedanken. Dank Eures Einsatzes war der Prozess sehr umfangreich und vor allem transparent. Er ist ein Beispiel dafür, wie wir auch zukünftig an solche wichtigen Themen herangehen sollten. Natürlich gab und gibt es auch hier immer wieder Herausforderungen, Diskussionen und verschiedene Meinungen, aber am Ende, wie ich finde, mit einem sehr guten Ergebnis der Arbeitsgruppe. Danke Euch!

Normalerweise würde Euch jetzt auf einer regulären Mitgliederversammlung ein umfassender Bericht des Präsidiums erwarten, aber in Anbetracht des heutigen Schwerpunkts richten wir unser Augenmerk auf den Antrag zur Rechtsformänderung. Doch bevor ich das Wort an Kai Esselsgroth übergebe, möchte ich die Gelegenheit nutzen, um zumindest in Kürze auf einige Themen einzugehen, die uns als Präsidium und in den Gremien seit unserer Mitgliederversammlung im Januar 2024 beschäftigten. Ein besonderes Highlight sind immer wieder unsere HSV-Frauen, die aktuell auf dem 1. Platz der 2. Bundesliga stehen und morgen um 14 Uhr zum Topspiel der 2. Frauen-Bundesliga beim Tabellenzweiten SV Meppen antreten. Wir wünschen an dieser Stelle viel Erfolg! Unsere Leichtathletik-Staffel sicherte sich vor kurzem bei den Deutschen Hallenmeisterschaften in

Leipzig über 4x200 Meter die Goldmedaille. Herzlichen Glückwunsch an die Deutschen Meister: Junior, Paul, Manuel und Matti. Die nächste freudige Nachricht: Unser Rollstuhlbasketball-Team hat sich für die Aufstiegs-Playoffs zur 1. Bundesliga qualifiziert, welche Ende April stattfinden. Wir drücken Euch die Daumen. Auch den HSV-Futsalern drücken wir für die Playoffs um die Deutsche Meisterschaft die Daumen.

Zuletzt noch ein Update zur Sportarena im Volkspark, die die neue Heimat unserer Hallensportlerinnen und -sportler werden soll. Hier befinden wir uns in der Bestandsaufnahme und haben bereits einen Generalübernehmer ausgewählt. Unser Bedarf ist größtenteils definiert und die Fachplaner ermitteln nun auf dieser Basis eine Kostenschätzung, die als vereinsinterne Entscheidungsgrundlage für den weiteren Verlauf des Projekts dienen soll.

Abschließend möchte ich mich auch im Namen von Bernd und Michael bei der Projektgruppe dieser Mitgliederversammlung, bestehend aus Philipp Geniffke, Moritz Rathke, Marco Pille, Juliane Bötzel, Felix Rehr, Kristina Schmelzing, Dr. Anne Gnauk und Kumar Tschana, recht herzlich bedanken. Sie haben diese Versammlung in sehr kurzer Zeit federführend vorbereitet und organisiert. Ohne Euch und alle Mitarbeitenden der Geschäftsstelle wäre eine so schnelle Umsetzung nicht möglich gewesen. Auch wäre unsere Arbeit als ehrenamtliches Präsidium ohne diesen Support und die Zuarbeit nicht vorstellbar und wir möchten einfach hier noch mal DANKE sagen.

Liebe HSVerinnen und HSVer, ich bedanke mich recht herzlich für Eure Aufmerksamkeit, Euer Engagement und dass Ihr heute – ob online oder hier vor Ort – dabei seid. Ich übergebe wieder an Kai Esselsgroth für Informationen und Hinweise zur Versammlung.“

Allgemeine Hinweise

Kai Esselsgroth führt wie folgt aus

„Vielen Dank, Marcell. Zunächst einige allgemeine Hinweise zum Ablauf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung. Ich bestimme das Foyer sowie den Versammlungsraum der edel-optics.de Arena, in dem wir uns gerade aufhalten, zum Präsenzbereich. Wichtige Anmerkung: Das Foyer und die Toiletten gehören zwar auch zum Präsenzbereich, hier findet jedoch keine Tonübertragung statt. Die Tonübertragung findet nur hier im Versammlungsraum statt. Abgestimmt werden kann ebenfalls nur im Versammlungsraum. Bitte meldet Euch am Ausgang ab, wenn Ihr die Versammlung verlassen möchtet. Dies gilt auch dann, wenn die Versammlung nur vorübergehend verlassen wird. Nur so können wir die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit ordnungsgemäß bestimmen. Weiterhin müssen – und dies ist von immenser Wichtigkeit – die Abstimmhefte bei Verlassen der Versammlung am Ausgang abgegeben werden.

Mitglieder, die wohnortbedingt oder aus anderweitigen Gründen nicht vor Ort an der Versammlung teilnehmen können, hatten die Möglichkeit, sich für einen Livestream der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzumelden. 166 Mitglieder haben von diesem Angebot Gebrauch gemacht und verfolgen die Versammlung heute über einen Livestream. Für das gemäß § 17 Ziffer 5 unserer Vereinssatzung zu führende Protokoll dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist Juliane Bötzel zuständig. Damit wir ihr die Erstellung des Protokolls erleichtern, wird die Mitgliederversammlung auf Tonträgern aufgezeichnet. Ihr habt das Recht, vor Beginn Eures Redebeitrags ausdrücklich um Unterlassung der Aufzeichnung zu bitten. Ich weise zudem darauf hin, dass die private Aufzeichnung der Vorgänge durch Bild- oder Tonaufnahmen nicht gestattet ist. Ausnahmen

sind unser HSVtv-Team, das diesen Prozess begleitet und dokumentiert, sowie die akkreditierten Vertretenden der Presse. Dies gilt auch für alle Nutzenden des Livestreams. Verstöße gegen dieses Verbot ziehen rechtliche Schritte nach sich.

Die Liste für die Wortbeiträge findet Ihr von der Bühne aus gesehen links von mir. Ich werde entsprechend darauf hinweisen, wann die Wortmeldungen abgegeben werden können. Da wir uns heute zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zusammengefunden haben, sind keine Berichte der Gremien und die entsprechenden Aussprachen vorgesehen und nötig.“

TOP 2

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Kai Esselsgroth führt aus

„Kommen wir zu unserem zweiten Tagesordnungspunkt. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung wurde mit dem Versand per E-Mail an die Mitglieder sowie der Veröffentlichung auf der Website am 02.02.2024 form- und fristgerecht einberufen. Die vorläufige Tagesordnung mit dem Wortlaut des Beschlussantrags wurde am 01.03.2024 auf der Webseite des HSV und per E-Mail bekannt gemacht. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist somit beschlussfähig. Bei einfachen Angelegenheiten werde ich durch Handzeichen mit der Stimmkarte, die Euch beim Einlass übergeben wurde, abstimmen lassen. Sollten hierbei keine eindeutigen Ergebnisse erkennbar sein, werden wir ein mobiles Abstimmssystem benutzen, welches ich gleich noch erklären werde. Sollte wider Erwarten diese Technik versagen, werden wir das Abstimmungsheft zur schriftlichen Abstimmung benutzen. Wir werden im nächsten Tagesordnungspunkt zudem eine Probeabstimmung vornehmen.

Gemäß § 17 Ziffer 3 unserer Vereinssatzung ist auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Dies gilt auch für die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens. Ich möchte über die Zulassung von Gästen abstimmen. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich den Antrag, Gäste und Medienvertretende zuzulassen, und bitte um Euer Handzeichen, wenn Ihr dem zustimmt. Gegenprobe? Das ist fast eine vollständige Mehrheit für die Zustimmung. Damit lasse ich unsere Gäste und die Presse zu.“

TOP 3

Feststellung der Anwesenheit

Kai Esselsgroth führt aus

„Wir kommen jetzt zu Tagesordnungspunkt drei, der Feststellung der Anwesenheit. Ich stelle fest, dass aktuell 403 Mitglieder anwesend sind, davon sind stimmberechtigt 402. Wir kommen nun zur Probeabstimmung. Wie in den vergangenen Versammlungen setzen wir ein mobiles Abstimmungssystem ein, das Ihr einfach mit einem Handy oder einem Tablet bedienen könnt. Die Hinweise zum mobilen Abstimmungssystem befinden sich im Stimmheft. Ich erkläre jetzt noch mal wie Ihr elektronisch teilnehmen könnt.“

Über die WLAN-Einstellungen Eures Telefons könnt Ihr Euch mit dem WLAN ‚HSV-MV‘ am Versammlungsort verbinden. Das WLAN ist frei, es wird kein Passwort benötigt. Wenn ich eine Abstimmung freigebe, muss mit einem Browser auf dem Endgerät die Adresse ‚wahl.hsv-mv.de‘ geöffnet werden. Nun gebt Ihr die erforderlichen Informationen ‚Mitgliedsnummer‘ und ‚Zugangscode‘ an und klickt auf ‚Weiter‘. Euren individuellen Zugangscode findet Ihr auf der Rückseite Eures Stimmhefts. Es werden nun die verfügbaren Optionen der Abstimmung angezeigt. Die Auswahl kann getroffen und noch verändert werden. Mit Klick auf den Button ‚Abstimmen‘ wird die Auswahl final gespeichert. Mit Klick auf den Button ‚Enthalten‘ gibt es die Möglichkeit, sich der Abstimmung zu enthalten. Nach dem Abschicken der Auswahl oder nach Enthaltung kann dies nicht mehr verändert werden. Die Kombination aus der jeweiligen Mitgliedsnummer und dem Zugangscode ist einmalig und kann nur einmal pro Abstimmung verwendet werden. Ein anderes Mitglied kann aber mit seinen Daten auf fremden Endgeräten abstimmen. Die Kombination aus Mitgliedsnummer und Zugangscode dient lediglich der Erfassung der Abstimmung. Es ist keine Zuordnung von personenbezogenen Daten zu Eurer Abstimmung möglich. Abstimmungen werden stets von mir freigeschaltet. Erst wenn die Freischaltung einer Abstimmung erfolgt ist, kann abgestimmt werden. Wenn es dann wider Erwarten Probleme geben sollte, könnt Ihr Euch wieder an unsere Mitarbeitenden wenden, die bei der Abstimmung rechts und links und in den Gängen unterwegs sind, um Euch zu helfen. Wir starten jetzt einmal die Probeabstimmung, die heute heißt: ‚Wie lange bist Du schon HSV-Mitglied?‘ – ‚Null bis fünf Jahre.‘, ‚Sechs bis zehn Jahre.‘, ‚Elf bis 15 Jahre.‘, ‚16 Jahre oder länger.‘

Dann gebe ich die Abstimmung jetzt frei.

Ich schließe jetzt an dieser Stelle die Abstimmung und warte auf die Zuspiegelung des Ergebnisses. Wir haben ein Ergebnis, und das wird jetzt angezeigt.“

[Ergebnis der Abstimmung ist für alle auf der Leinwand sichtbar.]

TOP 4

Erläuterung und Vorstellung des Rechtsformwechsels

Kai Esselsgroth führt aus

„Damit sind wir bei TOP 4, der Erläuterung und Vorstellung des Rechtsformwechsels. Für die nun folgenden inhaltlichen Erläuterungen sowie den anschließenden Punkt ‚Fragen und Austausch‘ bitte ich an dieser Stelle HSV-Vorstandsmitglied Dr. Eric Huwer und Supporters Club Abteilungsleiter Sven Freese als weitere Vertreter der Arbeitsgruppe zu uns auf das Podium. Zudem bitte ich Dr. Marc-Oliver Kurth, Rechtsanwalt bei der Kanzlei Taylor Wessing, die die Ausarbeitung des Rechtsformwechsels rechtlich begleitet hat, zu uns auf das Podium. Dr. Marc-Oliver Kurth wird bei späteren Fragen mit seiner rechtlichen Expertise unterstützen.

Der TOP 5 ist tatsächlich nur die zweistufige Abstimmung des Antrags. Die Beantwortung Eurer Fragen und der Austausch über den Antrag – und zwar über beide Abstimmungsschritte gemäß der Einladung – finden im Anschluss an die folgenden Ausführungen unter TOP 4 statt. Ihr könnt jetzt Eure Wortmeldungen zum Rechtsformwechsel abgeben.

Bevor Michael Papenfuß Euch die Details vorstellt, möchte ich gern kurz den Weg aufzeigen, der zur heutigen außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt hat. Am Anfang des Prozesses stand ein Antrag auf der Mitgliederversammlung des HSV e.V. im August 2021. Niko Ehling stellte den Antrag mit der Aufgabe an das Präsidium, die Rechtsform der HSV Fußball AG zu überprüfen. Dabei sollte der Fokus auf zwei Punkten liegen: erstens die Sicherung und Stärkung der Rechte der Mitglieder und zweitens die Beschaffung von Eigenkapital. Die Mitglieder stimmten diesem Antrag zu und beauftragten das Präsidium, zu überprüfen, ob die aktuelle Rechtsform als HSV Fußball AG weiterhin die beste ist, um die beiden vorgenannten Punkte bestmöglich zu erfüllen. Das Präsidium sollte dabei die Mitglieder sowie externe Berater in diesen Prozess einbeziehen. Ziel war es, die Vor- und Nachteile möglicher Rechtsformen aufzuzeigen, um der Mitgliedschaft einen objektiven und umfangreichen Überblick geben zu können. Dieser Überblick sollte die Grundlage bieten, um über eine mögliche Rechtsformänderung zu diskutieren und diese gegebenenfalls zu beschließen.

Die Arbeitsgruppe, die sich daraufhin zusammenfand, stellte auf der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 verschiedene mögliche Rechtsformen vor. Die Mitgliedschaft erteilte ihr daraufhin den Auftrag, die konkrete Ausarbeitung eines Rechtsformwechsels voranzutreiben.

Die Arbeitsgruppe hat sich anschließend im Sinne dieses Auftrags erweitert und war dabei sehr divers besetzt:

- mit dem ursprünglichen Antragsteller von 2021,
- mit Repräsentanten:
 - o des e.V.-Präsidiums,
 - o der e.V.-Geschäftsführung,
 - o des Beirats,
 - o des Ehrenrats,
 - o des Supporters Club,
- einem Vertreter des Gesellschafters Kühne Holding,
- einem Vertreter für die weiteren Gesellschafter,
- einem Vorstandsmitglied der HSV Fußball AG,
- mit Fachexperten der HSV Fußball AG
- sowie mit Fachjuristen des e.V., der AG und der Kühne Holding.

Diese breit aufgestellte Arbeitsgruppe war in den vergangenen Monaten intensiv im Austausch und hat die Details für einen möglichen Rechtsformwechsel diskutiert, abgewogen und erarbeitet. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Januar 2024 wurde das von der Gruppe erarbeitete Modell erstmals vorgestellt: der Wechsel der HSV Fußball AG zu einer AG & Co. KGaA. Nach der Mitgliederversammlung im Januar 2024 wurde dieses Modell in den vergangenen Wochen in Gremiensitzungen und bei Infoveranstaltungen detailliert vorgestellt. Im Sinne eines transparenten Prozesses gab es zudem die Möglichkeit, per E-Mail Fragen oder Anmerkungen einzureichen und sich auf der HSV-Website zu informieren.

Stellvertretend für die Arbeitsgruppe wird Michael Papenfuß gleich noch einmal die Grundzüge und Prinzipien des erarbeiteten Vorschlags erläutern. Im Anschluss wird Sven Freese kurz auf die Hintergründe der Abstimmung in zwei Schritten eingehen. Dr. Eric Huwer wird dann aus der Perspektive des Vorstands den Blick auf die aktuelle Situation der HSV Fußball AG und die Einordnung des angestrebten Rechtsformwechsels vornehmen.

Anschließend kommen wir in den Austausch und zu Euren Fragen. Ich übergebe an Michael Papenfuß für die weitere Erläuterung und die Vorstellung des Rechtsformwechsels.“

Michael Papenfuß leitet über

„Vielen Dank für die hervorragende Einführung. Bevor ich jetzt aber selbst mit meinen Ausführungen in die Folien einsteige, möchten wir zum Rechtsformmodell einen kurzen Erklär-Film zeigen.“

Einspielung Erklär-Film

Umfang: vier Minuten

Auf die Inhalte geht Michael Papenfuß in seinem folgenden Redebeitrag genauer ein.

Michael Papenfuß trägt wie folgend vor

„Liebe HSVerinnen, liebe HSVer, liebe Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Gäste! Das Video war, so hoffe ich, eine sehr kompakte und anschauliche Zusammenfassung dessen, was wir in den letzten zwei Jahren erarbeitet haben. In den zurückliegenden Wochen und Monaten haben wir Euch zwar bereits auf vielen Ebenen informiert, aber die heutige Mitgliederversammlung stellt die entscheidenden Weichen für die Zukunft unseres HSV. Deshalb werde ich Euch in den kommenden Minuten noch einmal die Schritte zur Herleitung unseres Modells detailliert vorstellen. Es ist uns wichtig, dass Ihr vollständig informiert seid, denn es stehen zwei eng miteinander verknüpfte Abstimmungen an, mit denen wir die weitere nachhaltige Entwicklung des Profifußballs im HSV vorantreiben.

Kai hat schon kurz aufgezeigt, wie es überhaupt bis zu dieser Versammlung kam. Dennoch eine kleine Vorbemerkung auch von mir: Als Anfang August 2021 auf der damaligen Mitgliederversammlung der Auftrag aus Eurer Mitte an das Präsidium gestellt wurde, sah die finanzielle Situation der HSV Fußball AG alles andere als rosig aus. Ich erinnere: Wir hatten seit der Ausgliederung des Profifußballs in die Fußball AG negative Ergebnisse erwirtschaftet, also eine anhaltende Verlustsituation. Wir mussten unser Grundstück, auf dem unser Volksparkstadion steht, an die Stadt verkaufen, um die Ausfälle, die wir aus der Corona-Pandemie hatten, zu decken. Zudem standen wichtige notwendige Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen im Stadion aus, ohne dass wir hierfür über eine gesicherte Finanzierung verfügt haben. All das war die Situation, als Ihr uns den Auftrag im August 2021 erteilt habt. Von Beginn an lag deshalb der Fokus unserer Arbeit darauf, zwei wichtige Ziele in den Einklang zu bringen: erstens die Stärkung der Rechte unserer Mitglieder und zweitens die Möglichkeit, neues Kapital für den Verein zu beschaffen. Das war der Antrieb unserer Arbeitsgruppe.

In der ersten Phase haben wir uns deshalb die Rechte der Mitglieder sowie die Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung im Status quo angeschaut, also in dem derzeitigen Zustand. Der aktuelle Status quo ermöglicht Euch, direkten Einfluss bei der Wahl des Präsidiums und bei Entscheidungen zu grundlegenden Strukturfragen auszuüben. Die heutige Mitgliederversammlung ist das beste Beispiel für diesen direkten Einfluss von Euch. Indirekt in die AG wirken Eure Rechte vornehmlich über den Aufsichtsrat, der zentrale Aufgaben wie die Bestellung des Vorstands, aber auch die Genehmigung von zustimmungspflichtigen Geschäften übernimmt. Und darüber hinaus werden Eure Rechte über das gewählte Präsidium als Vertreter des Mehrheitsaktionärs HSV e.V. in den Hauptversammlungen

wahrgenommen. Diese Struktur sichert Eure Mitbestimmung und ist essenziell für die Führung und Kontrolle des HSV.

Jetzt schauen wir uns an, wo wir mit Blick auf unsere Möglichkeiten, Kapital aufzunehmen, stehen. Aktuell haben wir aus gutem Grund eine Obergrenze für die Abgabe von Anteilen an Dritte, die wir allerdings auch bereits erreicht haben. Wir haben in der Satzung die 75,1 Prozent verankert. Das stellt uns aber vor die Wahl – entweder wir nutzen alternative Wege der Kapitalbeschaffung, das heißt klassisches Fremdkapital, das verzinst und auch zurückgezahlt werden muss, oder wir nehmen in Kauf, dass bei weiteren Anteilsausgaben unsere Mitgliederrechte eingeschränkt werden. Beides sehen wir für den HSV als nicht wünschenswerte Optionen.

Daher haben wir uns in der Arbeitsgruppe mit einer strukturellen Veränderung auseinandergesetzt. Zuerst haben wir in der Arbeitsgruppe diskutiert und definiert, was Verbesserung für uns bedeutet. Für die Stärkung der Mitgliederrechte sind das insbesondere: Der HSV e.V. soll die dauerhafte und unveränderliche Kontrolle über die Führung haben, auch in schwierigen Zeiten und ohne abwägen zu müssen, ob wir Einfluss aufgeben wollen, um Eigenkapital aufnehmen zu können. Das Prinzip von ‚Checks and Balances‘ soll verhindern, dass einzelne Personen oder Gruppen zu viel Macht bekommen. Kontrollen und Gegengewichte sorgen dafür, sich gegenseitig anzuspornen, aber auch Maß zu halten. Für eine erweiterte Partizipation soll insbesondere eine direkte Beteiligungsmöglichkeit am Profifußball für Mitglieder und Fans geschaffen werden. Identitätsstiftende Merkmale, die den HSV im Auftreten nach außen ausmachen, wie Wappen, Farben oder Spielkleidung, sollen auch in der Satzung der Kapitalgesellschaft festgeschrieben werden, um die Unveränderbarkeit unseres HSV zu dokumentieren.

Beim Thema ‚Kapitalaufnahme‘ haben wir folgende Ziele gesetzt: die Ausgabe neuer Anteile soll nichts an unserer unabhängigen Führung ändern. Die Kapitalbasis soll auf mehrere Schultern verteilt werden. Frisches Kapital soll für ein nachhaltiges Wachstum eingesetzt werden und die Kapitalaufnahme soll mit Bedacht geschehen. Im Hinblick auf die Kommunikation und Struktur wollen wir die Kooperation und Transparenz zwischen allen Gesellschaftern fördern. Das ist unser Weg der Wertschätzung, und bei der sorgfältigen Partnerauswahl gilt: Nur wer unsere Werte teilt, wird Teil des HSV.

Jetzt kommen wir zu unserem Vorschlag, von dem wir alle, die sich die letzten beiden Jahre intensiv damit beschäftigt haben, vorbehaltlos überzeugt sind. Dieser Plan ist auf die Interessen der Mitglieder abgestimmt und schafft wichtige Voraussetzungen für eine zukunftsgerichtete Führung des HSV. Wir sind überzeugt, dass dieser Vorschlag die richtige Antwort auf die Herausforderungen ist, denen wir gegenüberstehen. Nachhaltige Entwicklung entscheidet sich in guten Zeiten. Nur wer hier die richtigen Entscheidungen trifft, kann zukünftigen Notsituationen aus dem Weg gehen.

Es ist wichtig, zu verstehen, dass jeder, der jetzt Anteile an der HSV Fußball AG hält, bislang an zwei wesentlichen Punkten beteiligt ist: erstens am Vermögen der Gesellschaft und zweitens an der Entscheidung, wer die Geschäfte führt. Solange wir, der HSV e.V., mindestens 75,1 Prozent der Anteile halten, hat der e.V. weiter alle Entscheidungsmöglichkeiten, und damit ist dieser Fakt noch unproblematisch. Wollen wir in dieser Konstellation aber weitere Anteile ausgeben, müssten wir zwangsläufig Mitgliederrechte schwächen. Um dieses in der aktuellen Konstellation existierende Dilemma zu lösen, haben wir eine strukturelle Trennung vorgenommen. Durch den Wechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, künftig kurz KGaA, schaffen wir eine

Beteiligungsmöglichkeit am Vermögen, ohne dass damit eine Beteiligung an der Unternehmensführung verbunden ist.

Und das funktioniert so, wie auf der nun eingeblendeten Folie dargestellt: Die HSV Fußball Management AG – das ist das Konstrukt in der Mitte – übernimmt das Management und die Geschäftsführung des Profifußballs. Sie wird vom HSV e.V. gegründet und bleibt zu 100 Prozent in seinem Eigentum. Das bedeutet: Alles, was mit dem HSV strategisch und operativ passiert, ist und bleibt unter der Kontrolle des Vereins. Die bisherige AG wird in eine KGaA umgewandelt, in der das Vermögen liegt. An dieser KGaA können sich Dritte beteiligen. Aber wichtig ist: Wie das Vermögen eingesetzt wird, liegt weiterhin im Bestimmungsbereich des Vereins über die HSV Fußball Management AG. Ich verdeutliche das einmal an dem Beispiel unseres Volksparkstadions. Es würde zwar künftig der HSV Fußball AG & Co. KGaA gehören, aber über die Nutzung dieses Vermögenswerts, wie Namensrecht, Öffnungszeiten, wer spielt dort sowie durchzuführende Arbeiten zur Verbesserung des Empfindens des Stadionbesuchs, würde allein die HSV Fußball Management AG vollständig unter Vereinskontrolle entscheiden. Ähnlich wird mit neuem Kapital verfahren: Es kommt zur KGaA hinzu, doch über die Verwendung bestimmt die Management AG. So bleibt die Entscheidungsgewalt in dem Bereich, der zu 100 Prozent im Eigentum des HSV e.V. liegt. Diese Trennung erlaubt uns, künftig Eigenkapital zu beschaffen, ohne den Einfluss der Mitgliedschaft zu schmälern. Im Gegenteil: Wir stärken sogar die Mitgliederrechte, da keine Kompromisse bei neuem Kapitalbedarf nötig sind.

Nun zur nächsten Frage: Warum nutzen wir eine AG als Komplementär statt einer GmbH? Diese Frage haben wir intensiv in der Arbeitsgruppe diskutiert. Es gibt sicherlich gute Argumente, die für andere Clubs funktionieren, eine GmbH als Komplementär zu wählen, aber wir wollten den für den HSV besten Weg finden. Schlussendlich sind wir in der Arbeitsgruppe einstimmig zu dem Entschluss gekommen, dass eine AG als Komplementär unsere Bedürfnisse am besten erfüllt. Eine AG gewährleistet eine klare Trennung zwischen Führung und Kontrolle. Sie fordert per Gesetz hohe Ansprüche an Transparenz, Offenlegung und Information, und letztlich profitieren wir von unserer Erfahrung, die wir mit dieser Rechtsform in der bereits bestehenden HSV Fußball AG gesammelt haben.

Jetzt kommen wir zu einem weiteren wichtigen Punkt: Was ändert sich eigentlich für unsere Beteiligung durch den Wechsel der Rechtsform? Zunächst einmal nichts, aber mit Eurer Zustimmung bei der ersten Abstimmung wird automatisch ein weiterer Punkt in Kraft treten: eine beidseitige Wandlungsoption für ein Darlehen der Kühne Holding. Diese Wandlung bedeutet, dass das Darlehen, das verzinst und zurückzuzahlen ist, in Eigenkapital umgewandelt wird, sobald die Rechtsform geändert ist. Oder einfach ausgedrückt: Statt einer laufenden Verzinsung und notwendiger Rückzahlung des Darlehens schaffen wir Eigenkapital. Diese Umwandlung, die sich eins zu eins positiv auf das Eigenkapital auswirkt, führt dazu, dass sich die Anteile des HSV e.V. bei der KGaA auf etwas über 68 Prozent verringern würden. Die Kühne Holding würde nach der Wandlung nur einen minimal höheren Anteil halten, als sie vor dem Verkauf, dem Teilverkauf von Aktien an die caleo GmbH, hatte. Mit unserem Modell haben wir nach unserer festen Überzeugung das grundlegende Dilemma in der aktuellen Struktur der HSV Fußball AG gelöst und einen Weg aufgezeigt, wie wir die Mitgliederrechte sichern und gleichzeitig weitere Möglichkeiten der Eigenkapitalaufnahme schaffen. Aber unser Ziel war es auch, die Bedingungen für zusätzliches Kapital klar zu definieren und die Partizipationsmöglichkeiten für Mitglieder zu erweitern.

Ein zentraler Punkt dabei ist die freiwillige Beschränkung der Ausgabe neuer Anteile. Dazu will ich an dieser Stelle auf die zwei Abstimmungsstufen eingehen. Wir werden zuerst über den Rechtsformwechsel selbst abstimmen, einschließlich der Möglichkeit, neue Aktien auszugeben, um das Darlehen mit der Kühne Holding in Eigenkapital umzuwandeln, wie vertraglich vereinbart. Im zweiten Schritt schlagen wir vor, die Ausgabe weiterer Aktien so zu begrenzen, dass der HSV e.V. eine Mindestbeteiligung von 50 Prozent behalten wird. Mit Blick auf die ‚50+1‘-Regel der DFL wäre die Begrenzung nicht notwendig. Der BVB hat beispielsweise über 95 Prozent seiner Anteile an der KGaA veräußert. Eine Beschränkung bei uns stellt sicher, dass die Beschaffung von Kapital nachhaltig und überlegt erfolgt. Die weitere Ausgabe bis 50 Prozent schafft aber überhaupt erst weitere Möglichkeiten der Finanzierung über Eigenkapital. Wie wir später noch hören werden, sind diese Möglichkeiten für eine zukunftsgerichtete Unternehmensführung unbedingt notwendig und auch sinnvoll. Ob die Begrenzung der Ausgabe von Aktien später irgendwann einmal aufgehoben oder verändert werden soll, entscheidet allein Ihr in einer neuen Abstimmung auf einer neuen Mitgliederversammlung. Und ganz wichtig, noch mal zum Grundverständnis: Wir sprechen hier immer nur über die Anteile an der KGaA, also an der Geldbörse. Die für die Geschäftsführung verantwortliche HSV Fußball Management AG bleibt zu 100 Prozent im Besitz des HSV e.V., und das ist mehr als heute.

Eure Entscheidung im zweiten Abstimmungsschritt für die Ausgabe weiterer Aktien bis zu 50 Prozent verbleibendem Anteil beim HSV e.V. ist also aus Sicht des HSV kein ‚nice to have‘ – ich halte sie für wichtig. Sie ermöglicht die Kapitalaufnahme für wichtige Investitionen und die Stärkung unseres HSV, ohne neue Schulden zu machen. Eric wird dies auch im Anschluss gleich detaillierter erläutern. Und noch eines ist mir wichtig: Zusätzliche Möglichkeiten der Aktiengabungen bedeuten nicht freie Hand für den Vorstand. Einigkeit unter Vorstand, Aufsichtsrat und Präsidium ist erforderlich.

Zudem legen wir klare Kriterien für die Gesellschafterstruktur fest, basierend auf drei Schlüsselaspekten. Zum ersten die maximale Anteilskonzentration auf einen Gesellschafter – wir setzen hier eine Grenze von 25 Prozent, um zu verhindern, dass ein einzelner Gesellschafter zu dominant wird. Dies fördert eine ausgewogene Verteilung der Anteile und eine Kapitalstruktur verteilt auf mehreren Schultern. Zweitens der Supporters Trust als Gesellschafter – wir planen, einen Trust für Mitglieder und Fans zu schaffen, der es ermöglicht, dass jeder mit der Raute im Herzen sich direkt am Profifußball beteiligen kann. Dieser Schritt stärkt nicht nur die Bindung zwischen dem HSV und seinen Anhängern, sondern erhöht auch die Partizipationsmöglichkeiten. Außerdem sehen wir im Supporters Trust den perfekten Gesellschafter. Seine Verwirklichung hat daher für uns höchste Priorität. Und drittens die Leitplanken für andere Gesellschafter – es ist uns wichtig, dass alle neuen Gesellschafter, die sich am HSV beteiligen wollen, unsere Werte und Ziele teilen. Kurz gesagt: Wir suchen Partner, die nicht nur finanziell, sondern auch mit Herz beim HSV sind. Finanz- und Mehrwertinvestoren, die hauptsächlich renditeorientiert sind, passen nicht zu dieser Vision. Stattdessen suchen wir Gesellschafter mit einem starken Bezug zum HSV und der Region, wie unser Förderernetzwerk, der Supporters Trust oder auch strategische Partner, die vor allem dann profitieren, wenn es dem HSV gut geht.

Bleibt noch die Frage: Warum in den HSV investieren, wenn keine direkten Gewinne zu erwarten sind oder keine Einflussnahme möglich ist? Unsere Antwort: Leidenschaft für den HSV sowie die Überzeugung in seine positive Entwicklung und in sein Zukunftspotenzial ziehen Unterstützer an. Dabei geht es auch um Vertrauen in die handelnden Personen, und

genau deshalb sind uns der Austausch und die Wertschätzung unserer Gesellschafter wichtig, um gemeinsam den HSV voranzubringen. Ein wichtiger Baustein wird dabei der Aufsichtsrat der KGaA sein. Während der Aufsichtsrat der zukünftigen Management AG nach der entsprechenden juristischen Umsetzung dem heutigen Aufsichtsrat in der bekannten Struktur und Besetzung entspricht, wird der neu zu bildende Aufsichtsrat der KGaA eine rein beratende Rolle übernehmen. Seine Befugnisse beschränken sich im Wesentlichen auf Informationsrechte. In der Zusammensetzung soll der Aufsichtsrat der KGaA die Vielfalt unserer Stakeholder widerspiegeln. Vorgesehen sind deshalb zunächst Vertreter des nach wie vor mit mindestens 50 Prozent beteiligten HSV e.V., ein Vertreter des Supporters Trust, ein gemeinsamer Sitz für die vier langjährigen bestehenden Gesellschafter sowie jeweils ein Sitz für alle Gesellschafter, deren Anteil mehr als 7,5 Prozent betragen wird. Dies gewährleistet einen umfassenden Dialog und berücksichtigt alle Perspektiven, was Offenheit und Transparenz in unserer Zukunft sichert. So, das war die Vorstellung des Modells. Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit bisher, allerdings gibt es noch eine weitere Folie. Ich möchte jetzt noch einmal kurz auf die in unserem Antrag vorgesehenen zwei Abstimmungsschritte kommen. Nach aller Sachlichkeit möchte ich zu guter Letzt auch etwas Emotionalität, die Ihr mir einfach zugestehen müsst, in meine Ausführungen bringen, denn mir ist der Antrag, auch nach der zurückliegenden intensiven Arbeit, eine Herzensangelegenheit. Die Zusammenarbeit mit allen Projektmitgliedern war herausfordernd, anspruchsvoll, aber stets empathisch und auch zielführend. Der Fokus der Arbeit lag auf dem Einklang, Mitgliederrechte zu stärken und weitere Eigenkapitalbeschaffung zu ermöglichen. Ich persönlich bin überzeugt, dass wir mit dem erarbeiteten Ergebnis einen Weg aufzeigen, der diese beiden Ziele hervorragend miteinander verbindet. Das Feedback, das wir im direkten Austausch mit Euch – sei es per E-Mail, sei es auf den Infoveranstaltungen oder Mitgliederversammlungen – und zum anderen auch von Außenstehenden, von Experten, bekommen haben, hat mich in den letzten Wochen darin bestätigt, dass es der richtige Schritt ist, den wir hier heute vorstellen. Mit der Teilung des Antrags in zwei Schritte wollen wir den Weg der konsequenten Mitnahme bis zum Ende gehen. Das Arbeitsergebnis der Gruppe bestand in einem Antrag, aber wir haben zugehört, was Ihr vorgebracht habt, und haben deshalb gesagt: Wir als Präsidium nehmen die Abstimmung in zwei Schritten vor. Mein Appell: Lasst uns mit der Abstimmung ein Zeichen setzen! Ein klares Zeichen des Miteinanders für einen zielführenden Weg, ein Zeichen, dass sich sachliche und harte Arbeit sowie gelebte Partizipation in einer gemeinsamen Überzeugung niederschlägt. Ich würde mich sehr freuen, wenn Ihr das mit einem ‚Ja‘ zum Antrag des Präsidiums in beiden Abstimmungen bestätigt. Mein Dank geht an die Projektmitarbeitenden, die sich in den vergangenen knapp zwei Jahren mit viel Energie und Leidenschaft für unseren HSV eingesetzt haben. Und ich danke Euch, lieben Mitgliedern, dass Ihr Euch die Zeit genommen habt, heute bei dieser wegweisenden Entscheidung in die edel-optics Arena zu kommen. Herzlichen Dank und nur der HSV!“

Kai Esselsgroth

dankt Michael Papenfuß für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Sven Freese.

Sven Freese führt wie folgt aus

„Vielen Dank. Moin liebe HSVerinnen, liebe HSVer, schön, dass Ihr hier seid! Wir diskutieren heute über eine der potenziell wegweisendsten Entscheidungen in der Geschichte unseres Vereins. Wir diskutieren über das Ergebnis einer mehrjährigen Arbeit einer breit zusammengesetzten Arbeitsgruppe. Zum ersten Mal in der jüngsten Vereinsgeschichte saßen alle, wirklich alle an einem Tisch: Vorstand, Präsidium, Aufsichtsrat, Beirat, Anteilseigner und ganz wichtig: Fanvertretung. Unser Auftrag war es, zu diskutieren, mit welcher Rechtsform wir den HSV bestmöglich für die Zukunft aufstellen können. Die Offenheit, Transparenz und Ehrlichkeit, mit der innerhalb der Arbeitsgruppe gearbeitet wurde, ist wirklich einmalig. Diese Transparenz war uns auch mit Blick auf alle Mitglieder sehr wichtig. Deshalb informierten wir auf Veranstaltungen im Vorfeld über unsere Arbeit. Im Anschluss an einen der Abende kamen zahlreiche Mitglieder auf uns als Abteilungsleitung zu und baten darum, in zwei Schritten abzustimmen: Im ersten Schritt über die Rechtsform KGaA und im zweiten Schritt, in einer separaten Abstimmung, über die Frage, ob wir im neuen Konstrukt weitere Anteile am HSV veräußern möchten. Durch eine Trennung der beiden Themen in zwei Anträge können wir jeweils besser diskutieren. Dem berechtigten Wunsch der Mitgliedschaft sind wir nachgekommen.

Auch im Rahmen der folgenden Gespräche blieb es von allen Seiten ein offener, ehrlicher und sachlicher Austausch. Viele Mitglieder haben sich intensiv mit dem Verein und mit den Themen auseinandergesetzt. Sie lieben und leben unseren Verein. Sie haben ein großes Bedürfnis, dass es dem HSV auch in Zukunft gut geht, und wollen wissen, wofür und warum wir in wirtschaftlich guten Zeiten Geld benötigen. Eine sehr berechtigte Frage. Deshalb hat sich Dr. Eric Huwer, im Vorstand verantwortlich für das Thema Finanzen, Zeit genommen und ist mit uns und vielen Mitgliedern in den direkten Austausch gegangen. Auch hier und heute wird er sich zu diesen Themen äußern. Ich stehe als Mitglied der Arbeitsgruppe hinter beiden Anträgen.

Mir ist klar, dass es ein Drahtseilakt ist. Den HSV für die Zukunft sicher und nachhaltig aufzustellen, kostet viel Geld. Gleichzeitig möchte niemand einfach unsere Anteile verscherbeln. Aber gerade deshalb möchte ich hier und heute für den zweiten Antrag werben, denn wir haben gerade eine einmalige Gelegenheit, den Kurs unseres Vereins massiv mitzugestalten. Wir können neue Wege im deutschen Fußball gehen. Wir können heute Mitbestimmung sichern und den Verein für die Zukunft rüsten. Mit dem Supporters Trust, den wir auf Basis eines positiven zweiten Votums umsetzen werden, setzen wir auf eine Innovation im deutschen Fußball. Für die Umsetzung benötigen wir sicher noch etwas Zeit – lasst es ein Jahr sein –, aber wir werden Vollgas geben.

Und wir können im Rahmen dieses Prozesses zum ersten Mal klare und deutliche Leitplanken setzen, was die Auswahl möglicher Anteilseigner angeht – keine Private Equity Fonds, keine Multi-Ownerships, darüber sind wir uns alle im Klaren. Die Leitplanken zu setzen, war viel Arbeit, aber es war möglich, weil wir zurzeit in einem sehr guten Austausch mit allen Beteiligten stehen.

Ich glaube, wir haben hier ein sehr, sehr gutes Paket geschnürt, das wir gemeinsam voranbringen können. Ich glaube, wir haben in den vergangenen Monaten wirklich Einmaliges im Verein geschaffen. Wir haben mit allen relevanten Parteien in unserem Verein an einem Tisch gesessen, wir haben debattiert, wir haben Kompromisse geschlossen, wir haben die Mitglieder informiert und sind auf deren Wünsche eingegangen. Wir haben die Anliegen der Anhänger und Fans berücksichtigt. Heute endet dieser Prozess mit der Diskussion und mit der Abstimmung über die zwei Antragsschritte hier auf der

Mitgliederversammlung. Ich stehe hinter beiden Anträgen und hoffe, dass wir heute für beide Anträge die erforderliche Mehrheit haben, um den HSV nachhaltig zu stärken. Danke schön!"

Kai Esselsgroth

dankt Sven Freese für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Dr. Eric Huwer für eine Einordnung des Antrags aus Sicht der HSV Fußball AG.

Dr. Eric Huwer führt wie folgt aus

„Ich spreche heute in der hybriden Funktion als Vorstand der Fußball AG, aber zuvorderst auch als Mitglied der Arbeitsgruppe.

Liebe HSV-erinnen, liebe HSV-er, das haben wir schon viel gehört: ‚AG & Co. KGaA‘ – und, ja, wir sind nicht beim Glücksrad. Es ist eine schöne Buchstabensuppe, die wir uns da in der Arbeitsgruppe eingebrockt haben. Aber ganz ehrlich: Es ist auf den ersten Blick keine einfache Kost. Deswegen wollen wir in dieser Ausführlichkeit auch heute noch mal – wie wir es in der Vergangenheit auch getan haben – erklären und informieren. Und ich möchte zuvorderst auch noch mal das sagen, was Michael gesagt hat: Für mich ist es keine Selbstverständlichkeit. Jetzt haben wir inzwischen über 400 Leute hier, Sonnabend, länderspielfreies Wochenende in Hamburg und auch nicht unbedingt Volksparkstadion-Areal. Daher freue ich mich sehr über jeden Einzelnen, der heute den Weg hierher gefunden hat. Das empfinde ich auch als Wertschätzung für die zweijährige Arbeit in der Arbeitsgruppe, und im Namen der Arbeitsgruppe möchte ich mich dafür auch ganz herzlich bei Euch bedanken.

Ja, warum machen wir das denn eigentlich? Also, wohin wollen wir damit? Ich versuche, Euch jetzt ein Bild zu geben. Wir haben für zwei Jahre alle zwei Wochen bei Andreas Peters nicht nur viele Brezeln gegessen, sondern auch intensiv darüber debattiert, was dahintersteckt und wie man das verständlich und transparent rüberbringen kann. Was war für uns ein Leitbild? Unsere Gründungsväter hatten eine Superidee, als sie mit den roten Hosen 1919 eine Hommage an die Hansestadt Hamburg geleistet haben – quasi die rote Hose als identitätsstiftendes Merkmal, was wir heute auch schon beschrieben haben. Und diese rote Hose verbindet man inzwischen in einer Selbstverständlichkeit mit Hamburg, wie wir uns das auch wünschen, was unser tägliches Handeln – nicht nur unser wirtschaftliches Handeln – angeht, nämlich diese Verbindung unseres Handelns mit dem Hanseatischen, mit dem ehrbaren Kaufmann und mit dem Hanseatum. Verlässlichkeit, Wort halten, nicht nur warten, nicht nur verwalten, sondern agieren, Verantwortung übernehmen, soziale Verantwortung übernehmen mit wirtschaftlicher Vernunft. Und dabei ist die Reputation wichtiger als der Profit. Ein besonderes Merkmal ist dabei für die Hanse oder für das hanseatische Vorgehen der Zusammenhalt. Und darin lag in dieser Arbeitsgruppe, aber auch in den vielen Gesprächen, ein Kern unseres Handelns, unserer Kommunikation und dieser Geschlossenheit. Zu diesem Zusammenhalt – damit man das auch nur aufrichtig machen kann – gehören maximale Transparenz, viele Gesprächsrunden und viel Zuhören.

Wir haben viele Gespräche geführt und haben natürlich versucht, dieses Konstrukt, AG & Co. KGaA, so gut es uns möglich war, zu erklären und darüber zu informieren. Aber viel wichtiger war es dabei, nicht nur in den Inforunden, sondern in vielen bilateralen Gesprächen, zuzuhören, zu erfahren: Wo sind die Ängste? Wo sind die Sorgen bei diesem Konstrukt? Wo sind Vorbehalte? Und ja, viele Ressentiments, das kann man zweifellos

feststellen, rührten aus dem Prozess der Ausgliederung 2014. Daher war es für uns umso wichtiger, unsere Lehren daraus zu ziehen. Aus meiner Sicht ist uns das nicht so schlecht gelungen, nämlich diese Transparenz, diese Sachlichkeit in den Vordergrund zu stellen und gleichzeitig ein Maximum an partizipativer Mitbestimmung. Wir wollten diese emotionalen Gräben – das war uns von Anfang an ein ganz großes Anliegen – nicht noch mal entstehen lassen. Diese emotionalen Gräben, die 2014 den Club ein Stück weit auch gespalten haben. Das war für uns – oder ist immer noch – ein mahnendes Beispiel, dass wir sehr sensibel mit diesen Fragestellungen umgehen. Gleichzeitig haben wir in diesem Diskurs, den Michael auch angesprochen hat, mit den kritischen Rückfragen der Mitglieder eher einen Mehrwert gesehen, und daraus haben wir unsere Schlüsse gezogen. Daraus ist dann am Ende des Tages auch ein zweistufiger Antrag entstanden. Was uns allerdings in diesen Gesprächen, die zum Teil kontrovers waren, aber immer wertschätzend und empathisch und immer mit viel Respekt, was uns da immer zutiefst verbunden hat, war der gemeinsame Nenner, die gemeinsame Zielsetzung dessen, was wir heute vorhaben.

Es geht um Souveränität, Unabhängigkeit von Dritten und damit dann auch um eine Handlungssouveränität. Wir haben einen ersten kleinen Schritt der wirtschaftlichen Stabilität gemacht. Wir haben einen ersten Schritt zur Souveränität gemacht, aber brauchen uns jetzt auch nicht jeden Tag auf die Schulter zu klopfen. Wir haben einen Rucksack von elf verlustreichen Jahren in Folge und wir waren bisher nicht unbedingt dafür bekannt, sehr effizient und sehr verantwortungsvoll im Sinne des hanseatischen Kaufmanns mit unseren Mitteln umzugehen. Das muss man in aller Selbstkritik formulieren und dementsprechend gilt es, noch ein paar Stufen zu nehmen. Und bei diesen weiteren Stufen auf dem Weg zu dieser Souveränität gibt es dann einen Unterschied. Einmal, dass wir weiter im bisherigen System arbeiten und das Bestmögliche tun, kostendiszipliniert zu arbeiten. Das werden wir zweifelsfrei auch weiter machen. Oder, ob wir am System arbeiten. Und dieser Rechtsformwechsel, den wir heute besprechen, das ist ein klares Arbeiten am System. Da geht es darum, unseren Handlungsrahmen zu verändern. Es geht darum, einerseits die Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten ein Stück weit flexibler nach unseren Vorstellungen zu gestalten, aber vor allen Dingen geht es darum, die Identität eines mitgliedergeführten Clubs maximal zu festigen. Das ist am Ende des Tages eine Kurskorrektur von dem, was wir 2014 eingeleitet haben.

Wir haben festgestellt: Das Rechtskleid passt nicht so 100 Prozent. Es zwickt hier und da; und das gilt es – und das diplomatisch formuliert – mit diesem Rechtsformwechsel, mit dieser Erweiterung von 75 Prozent wieder zurück auf 100 Prozent der Anteile zu vollziehen. Wir reden dann über Anteilsanteile. Mit dem Konstrukt gilt: Die Deutungshoheit, die operative Führung, bleibt unangefochten und unangetastet in der Hand der mitgliedergeführten Konstruktion, unabhängig davon, wie hoch die Anteilshöhe eines Gesellschafters ist. Kein Gesellschafter kann auf Ereignisse oder Entscheidungen oder Diskussionen Einfluss nehmen. Und deswegen ist diese Rechtsformentscheidung heute eine ganz klare Kurskorrektur zu dem Weg, den wir 2014 beschritten haben. Diese wirtschaftliche Souveränität, die wir anstreben, die rührt natürlich auch aus unserer eigenen Geschichte. Wir waren in den Jahren nach 2014 immer ein Stück weit hinter der Welle. Wir mussten immer reagieren. Wir sind langfristige Verträge eingegangen, die wir heute gerne vermeiden würden. Aber das war nun mal so. Das ist auch kein Fingerpointing, sondern zu der Zeit war nichts anderes möglich. Genau diese Abhängigkeit müssen wir wieder vermeiden.

Es geht darum, bei den nächsten Schritten – aus der jetzigen Situation der wirtschaftlichen Stabilität heraus – sich einerseits nicht darauf auszuruhen, aber andererseits keine Schnellschüsse zu vollziehen bei der Partnerauswahl. Die Passgenauigkeit der Partner hat für uns absolute Priorität. Es gilt daher, aus einer starken Verhandlungsposition rote Linien zu definieren, seine Partner mit Bedacht auszuwählen, in Abstimmung mit den involvierten Gremien, die Michael eben beschrieben hat, und eben nicht Partner ins Boot zu nehmen, um Löcher zu stopfen, sondern um sinnstiftende Investitionen in die Zukunft zu tätigen.

Und da sind wir bei dem Punkt, bei dem Ball, den Sven eben zurückgespielt hat: Was ist denn der Kapitalbedarf? Weil der Kapitalbedarf, da sind wir uns alle einig, der ist da, der fußt im Endeffekt auf drei verschiedenen Säulen. Zum einen unser Schuldenstand, der ist nach wie vor zu hoch. Meine Vision, die kennt ihr, wenn ihr mir schon das eine oder andere Mal zugehört habt, ist, einfach gesagt, einen schuldenfreien HSV zu haben. Mein beziehungsweise unser Ziel ist es, die Finanzverbindlichkeiten komplett abzubauen. Wer hätte das vor zehn, 15, selbst vor 20 Jahren, oder wer hätte es vor zwei Jahren gedacht, dass wir nicht mehr so weit weg sein könnten von einem schuldenfreien HSV? Das ist nicht unbedingt das Erste, was man mit unserem Club assoziiert. Wenn wir heute gegen den Antrag abstimmen, dann begleiten uns die nächsten Jahre noch Zinsverpflichtungen und vor allen Dingen Rückzahlungsverpflichtungen. Wenn wir ein doppeltes ‚Ja‘ zu diesem Antrag gewähren, sind wir so nah wie noch nie an diesem schuldenfreien HSV und haben die Finanzverbindlichkeiten sehr bald auf null gestellt und können die eine oder andere Thematik noch aus den Jahren 2000 und fortfolgende vorfällig lösen.

Beim zweiten Punkt sind wir bei den Investitionen in die Zukunft und – in aller Offenheit, wir sind ja hier unter uns – auch beim Hier und Jetzt. Da spreche ich von unserem Wohnzimmer, vom Volksparkstadion, von dem Kern unseres Wirkens. Wir haben – und da sind wir zeitlich wie auch budgetär erfreulicherweise im Rahmen – 25 bis 30 Millionen Euro in die Stadionmodernisierung gesteckt. Es wird alles zeitnah fertig, die Spiele finden in einem tollen Stadion statt, aber es gibt noch viel zu tun. Ich gehe davon aus, dass viele von Euch, die heute hier sind, auch jeden zweiten Samstag, Sonntag in unserem Volksparkstadion mit offenen Augen durch die Umläufe, durch die Sanitäreinrichtungen und so weiter gehen. Das eine ist die Substanz: Elektrik, Statik, Wasser, also die Substanz unseres Stadions. Das andere ist die Stadionaufenthaltsqualität. Sie ist noch nicht so, wie ich mir, wie wir uns das vorstellen. Wir denken – ob beim Stadionumlauf oder bei den Sanitäreinrichtungen oder an zahlreichen anderen Orten im Stadion – ganz klar an weitere investive Maßnahmen. Es bedarf weiterer investiver Maßnahmen, um eben auch in fünf bis zehn Jahren noch diese Zuschauerzahlen vermelden zu können, wie wir sie jetzt im Moment haben. Selbst zur Sicherung des Status quo besteht ein nicht unerheblicher Investitionsbedarf, wie wir im laufenden Jahr im Rahmen der Umbaumaßnahmen an vielerlei Stellen konstatieren mussten. Mit was ich mich, wenn wir über das Thema Stadionatmosphäre, Stadionaufenthaltsqualität sprechen, auch nicht so 100 Prozent identifizieren kann, ist das Catering-Konzept. Also neben dem Stadion geht es dabei nicht nur um eine Stadionaufenthaltsqualität, sondern um eine Dienstleisterqualität, die wir unseren Stadionbesuchenden bieten müssen. Dazu sind wir verpflichtet, das müssen wir anpacken. Das kostet Geld, aber es zahlt nachhaltig positiv auf die Stadionatmosphäre ein, auf das, was uns ausmacht. Digitale Projekte und Umbaumaßnahmen zur weiteren Verbesserung unserer Angebote sind in dem Kontext auch zu nennen, um eben vor allen

Dingen auch die Fans von übermorgen für den HSV nicht nur am Spieltag, sondern auch im Alltag zu begeistern.

Als dritte Säule geht es mir um die Resilienz. Mir geht es da um die Widerstandsfähigkeit, um unsere Risikovorsorge. Man muss jährlich mit Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen in Höhe von 1,5 bis 2 Prozent der Bausumme eines Stadions rechnen. Dafür gilt es, um im Bild des hanseatischen Kaufmanns zu bleiben, Rücklagen zu bilden. Das, liebe Freunde, wurde versäumt, mehr als 20 Jahre lang, und soll fortan eben nicht mehr passieren. Dafür müssen wir Verantwortung übernehmen. Wir sind verpflichtet, auch Unvorhersehbarkeiten vorauszusehen. Ihr erinnert Euch vielleicht an meine Worte auf der letzten Mitgliederversammlung. Im letzten Jahr waren es die vagabundierenden Ströme. Jetzt sind es die ungeplanten Wassereintritte, die uns viel Arbeit bereiten und auch erhebliche Kosten verursachen. Ich weiß nicht, was es im nächsten Jahr ist. Niemand weiß, was es im nächsten Jahr ist, aber wir wissen, dass irgendwas kommt. Und genau dafür, für diese schwarzen Schwäne, gilt es dann eben auch aus dieser Erfahrung entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Wir sollten genau diese Unvorhersehbarkeiten, nein, wir müssen diese Unvorhersehbarkeiten dann auch antizipieren. Ich weiß, dass die konsequente Bildung von Rücklagen und die Schaffung von Liquidität wichtig sind. Ich nenne auch gerne Summen: Ich stelle mir da eine permanente Liquiditätsreserve von 30 Millionen und mehr vor. Das ist jetzt kein Straßenfeger, das ist jetzt kein Grund, zu einer Mitgliederversammlung zu kommen. Das hört sich nicht so sexy an, aber es ist nun mal der Weg, den wir gehen wollen, der Weg mit einer Handbreit Wasser unterm Kiel. Und es ist auch eine Abkehr von anderen Zeiten, auch eine Abkehr von anderen Clubs. Das muss man in aller Deutlichkeit auch sagen. Ich werde keinen Namen nennen, aber Andreas Peters, auch Mitglied der Arbeitsgruppe, hat die Woche auf der Infoveranstaltung einen alten Vereinsverantwortlichen zitiert. Und das war auch ein Bonmot der Branche. Auf die Frage, was die Zielsetzung eines professionellen Fußballclubs sei, hieß es so: die absolute Maximierung des sportlichen Erfolgs unter Vermeidung der Insolvenz. Nein, nicht mit mir, nicht in der jetzigen Konstellation. Diesen harten Wind segeln wir nicht mehr. Wohin uns das führt, haben wir als Branche auch 2022 gesehen. Nach zwei Wochen Corona hat die Hälfte der Bundesligisten schon den Arm gehoben und hat von drohender Insolvenz gesprochen. Und diese Wetten auf die Zukunft, die wollen wir nicht mehr mitmachen, und dafür müssen wir auch die Verantwortung übernehmen für alle, die es gut mit dem HSV meinen, damit auch noch die Generationen nach uns die gleichen Momente im Volksparkstadion erleben können, wie wir sie erleben. Den sportlichen Erfolg, und das wissen wir leider, den können wir nur bedingt planen. Ein Teil bleibt stets ungewiss, und dennoch ist unser Anspruch und unsere Aufgabe, auch diese Wahrscheinlichkeit auf sportlichen Erfolg systematisch zu erhöhen. Die aus den oben genannten Effekten resultierenden Einsparungen und Mehreinnahmen sollen in die Stärkung des Sportbudgets fließen, aber natürlich unter den Regeln einer effizienten Mittelverwendung. Wir müssen eine Einnahmesituation schaffen, die einer gestiegenen Ausgabennotwendigkeit nicht nur in der Herren-Bundesliga, sondern auch in der Frauen-Bundesliga nachhaltig standhält. Dafür müssen wir Vorkehrungen treffen. Und an dieser Stelle, auch wenn es vielleicht nicht zum Rechtsformwechsel passt, möchte ich mich bei meinem Kollegen Jonas Boldt bedanken. Er hat nämlich genau diesen Weg der wirtschaftlichen Vernunft mit einem langfristigen Blick verfolgt, anstatt sich auf kurzfristige sportliche Erfolge zu konzentrieren.

AG & Co. KGaA – was sollen wir jetzt damit anfangen? Es ist die adäquate Antwort auf die Anforderung von 50+1. Es ist die adäquate Antwort auf unser Bekenntnis zu 50+1. Es ist die Antwort auf die branchenbedingten und infrastrukturellen Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen, und es ist die adäquate Antwort auf die Bedürfnisse unserer Mitgliedschaft. Das schafft Seriosität in jeglichem Handeln, die Maximierung unserer Souveränität und die Prägung unseres eigenen HSV-Weges, die unantastbare HSV-DNA. Lasst uns doch heute bitte mit einem eindeutigen Votum nach außen ein Zeichen setzen, ein Zeichen dieser Hanse, ein Zeichen dieses Zusammenhalts, und zeigen, wie ein solcher Prozess läuft, wenn wir aufeinander aufpassen und wenn wir einander zuhören. Wir als Arbeitsgruppe, und ich bin stolzer Teil dieser, bekennen uns geschlossen zu diesen beiden Anträgen und bitten Euch um Euer Vertrauen. Nur der HSV.“

Kai Esselsgroth dankt Dr. Eric Huwer, Sven Freese und Michael Papenfuß und hebt hervor, dass alle Perspektiven – von der e.V.-Seite, der AG-Seite und der Fansseite – beleuchtet wurden. Er betont die Wichtigkeit der Entscheidung und ermutigt die Mitglieder, sich an der folgenden Aussprache aktiv zu beteiligen. Er informiert über die Begrenzung der Redezeit auf drei Minuten und eröffnet die Aussprache.

Susanne Grell thematisiert die Besetzung des Aufsichtsrats der HSV Fußball Management AG und äußert Bedenken bezüglich des Mangels an Profifußball-Kompetenz. Sie fragt, ob geplant ist den Aufsichtsrat diesbezüglich zu stärken.

Michael Papenfuß, Aufsichtsratsvorsitzender der HSV Fußball AG, antwortet, dass eine Position im Aufsichtsrat neu besetzt wird und dabei gezielt nach Kompetenz im Bereich Profifußball gesucht wird.

Kai Esselsgroth bittet als nächsten Redner Arne Glage auf die Bühne. Er informiert die Anwesenden darüber, dass inzwischen 450 Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind.

Arne Glage äußert sich zur Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen für die Zukunft des Vereins und appelliert an die Mitglieder, in beiden Abstimmungen mit „Ja“ zu stimmen, um den Verein zu stärken.

Kai Esselsgroth dankt Arne Glage für seine Worte und erteilt Dirk Kauffel das Wort, gefolgt von Reinhard Hupfer.

Dirk Kauffel teilt seine langjährige Erfahrung als Mitglied des HSV und betont sein Vertrauen in die Vereinsführung. Er spricht sich für die anstehenden Veränderungen aus und betont, dass es für ihn das Allerwichtigste ist, dass der HSV wieder in der 1. Bundesliga spielt.

Reinhard Hupfer lobt die Ausführungen von Dr. Eric Huwer und äußert sich aufgrund des von ihm erwarteten ausbleibenden Aufstiegs in die 1. Bundesliga kritisch zur sportlichen Führung unter Jonas Boldt. Er verweist auf die Situation anderer Vereine in der 2. Bundesliga und appelliert an die Vereinsführung, über personelle Veränderungen nachzudenken, um den Aufstieg in die 1. Bundesliga zu erreichen.

Kai Esselsgroth dankt Reinhard Hupfer und gibt das Wort an Luca Kahrs.

Luca Kahrs thematisiert den Supporters Trust nach dem Vorbild der Glasgow Rangers und drückt seine Unterstützung für diese Idee aus. Er hinterfragt den Zeitpunkt der Öffnung für weitere externe Investoren und spricht sich dafür aus, die Entscheidungen über weitere Anteilsverkäufe zurückzustellen, bis der Trust vollständig etabliert ist. In diesem Zuge stellt er dem Podium die Frage, warum mit weiteren Anteilsverkäufen nicht gewartet wird, bis der Supporters Trust final besteht.

Kai Esselsgroth leitet über zur Beantwortung der Frage von Luca Kahrs und erinnert die Mitglieder daran, dass sie jetzt die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen, bevor es in die Abstimmung geht.

Michael Papenfuß erläutert, dass sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe klar darauf verständigt haben, dass der Supporters Trust gegründet wird. Er geht darauf ein, dass die Gründung dieser Gesellschaft nicht aus Vereinsmitteln erfolgen kann, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden. Weiter führt er aus, dass die HSV Fußball AG sich bereiterklärt hat, die entsprechenden Kosten für die Gründung des Supporters Trusts zu übernehmen und bezeichnet dies als Vertrauensvorschuss. Er versichert, dass der Supporters Trust auf jeden Fall umgesetzt wird, wenn beiden Abstimmungen zugestimmt wird.

Sven Freese ergänzt, dass die Arbeit am Trust auf jeden Fall sofort beginnen wird, wenn der zweite Antrag angenommen wird. Er betont, dass das Modell transparent und unter Einbeziehung der Fans entwickelt wird, und gibt einen zeitlichen Rahmen von etwa einem Jahr bis zur Fertigstellung an.

Luca Kahrs fragt nach einem konkreten Commitment zum Supporters Trust von Seiten des Podiums.

Sven Freese bekräftigt das feste Commitment und verspricht nochmals, dass die Arbeiten am Supporters Trust und der Etablierung einer entsprechenden Arbeitsgruppe bei Zustimmung zum zweiten Antrag sofort beginnen werden.

Dr. Eric Huwer bekräftigt ebenfalls das Commitment und verspricht die Übernahme der Kosten für die Gründung des Trusts durch die HSV Fußball AG respektive die KGaA. Er betont, dass es bei der aktuellen Abstimmung um die Umwandlung eines Darlehens und nicht um neue Anteilsverkäufe geht.

Kai Esselsgroth leitet zum nächsten Wortbeitrag von Stefan Ilk über und kündigt Jörg Winkler als darauffolgenden Redner an.

Stefan Ilk stellt mehrere Fragen zu den finanziellen Plänen des Vereins, insbesondere zur Verwendung der angesprochenen 30 Millionen Euro von Kühne. Er möchte wissen, wie viel Geld jeweils für die Stadionsanierung, die Schuldentilgung und den sportlichen Bereich eingeplant sind.

Dr. Eric Huwer antwortet, dass die 30 Millionen Euro nicht primär für Investitionen im sportlichen Bereich verwendet werden, sondern dass die finanzielle Stabilität des Vereins im Fokus steht. Er führt aus, dass geplant ist, das Catering-Konzept zu verbessern und verschiedene stadionbezogene Ausgaben zu decken. Die Schulden, einschließlich Stadionfinanzierung und Fananleihe, sollen umstrukturiert oder getilgt werden, um das Stadion als Sicherheit zu verstärken und damit die finanzielle Flexibilität zu erhöhen. Dies erzeugt einen indirekten und nachhaltigen Mittelzufluss in das Sportbudget.

Stefan Ilk äußert Bedenken bezüglich des sportlichen Bereichs des HSV und bemängelt, dass trotz aus seiner Sicht vergleichsweise hoher Ausgaben in diesem Bereich kein klares Konzept erkennbar ist. Er betont die Wichtigkeit eines soliden sportlichen Konzepts, das mit einer effizienten und nachhaltigen Mittelverwendung einhergeht, und fragt nach den diesbezüglichen Überlegungen. Zudem möchte er wissen, wie das Podium generell zu Familienunternehmen als Aktionären steht und verweist auf den zur Abstimmung stehenden neuen § 18 Ziffer 7, der die Rolle des Beirats betrifft.

Kai Esselsgroth weist darauf hin, dass sich die Diskussion auf finanzielle und rechtliche Aspekte konzentrieren sollte, da die Mitgliederversammlung zur Diskussion über die Rechtsformänderung einberufen wurde, nicht zu sportlichen Themen.

Dr. Eric Huwer stimmt zu, dass insbesondere vor Jonas Boldt die effiziente und nachhaltige Verwendung der Mittel mangelhaft war, und betont die Notwendigkeit, das wirtschaftliche Fundament des Vereins zu stärken. Er erklärt, dass das Ziel darin besteht, den finanziellen Rahmen des HSV auch zukünftig und unabhängig vom sportlichen Erfolg stabil und wettbewerbsfähig aufzustellen. Er betont die Bedeutung der Rechtsformänderung in diesem Zusammenhang.

Sven Freese geht auf Stefan Ilks letzte Frage ein und betont, dass mit der neuen Ziffer in § 18 dem Beirat weitere Kompetenzen eingeräumt werden. Damit werden dieses Gremium und zugleich die Rechte der Mitglieder gestärkt.

Jörg Winkler dankt zunächst den Beteiligten für die Arbeit am vorgeschlagenen Modell. Dem folgend fragt er, warum Kühne als passgenauer Gesellschafter betrachtet wird, vor allem in Bezug auf vergangene Einflussnahmen.

Dr. Eric Huwer zeigt Verständnis für das Gefühl von Jörg Winkler und begründet dies mit der Medienberichterstattung. Gleichzeitig betont er, dass Klaus-Michael Kühne dem HSV ebenso wie andere Fans emotional verbunden ist und zudem auch in finanziell schwierigen Zeiten unterstützte. Er versichert, dass er die in der Vergangenheit dargestellten Einflussnahmen aktuell nicht wahrnimmt. Gleichzeitig soll zukünftig auch durch den vorliegenden Antrag auf Satzungsänderung jegliche formale Einflussnahme ausgeschlossen werden.

Kai Esselsgroth bittet Bernd Schwarze ans Mikrophon.

Bernd Schwarze lobt den sachlichen Verlauf der Versammlung sowie des gesamten Prozesses und stellt die Verbesserungen gegenüber dem Prozess der Ausgliederung im Jahr 2014 heraus. Er betont die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Rechtsformänderungen und fordert die Mitglieder auf, beiden Anträgen zuzustimmen. Er äußert jedoch Enttäuschung über die geringe Zahl an Anwesenden vor dem Hintergrund der Tragweite der Entscheidung.

Kai Esselsgroth stimmt der letzten Anmerkung zu und kündigt als nächste Redner Jörg Ide, Karsten Völkel und Joachim Ulmer an.

Jörg Ide schließt sich den positiven Kommentaren an und hebt die konstruktive Atmosphäre der Veranstaltung hervor. Er drückt sein Vertrauen in die Verantwortlichen aus und befürwortet beide Anträge.

Karsten Völkel stellt die Frage, ob es theoretisch möglich ist, dass der Supporters Trust potenziell alle 50 Prozent erwerben könnte, die als Kapital benötigt oder frei werden.

Michael Papenfuß erläutert, dass dies rechnerisch nicht möglich ist, da bei der Durchführung beider zur Abstimmung stehenden Vorhaben maximal 18 Prozent an den Supporters Trust gehen könnten, vorbehaltlich eines entsprechenden Verzichts der bisherigen Fremdkapitalgeber. Jedoch kann ein Vorkaufsrecht für frei werdende Anteile für den Supporters Trust vereinbart werden. Für die entsprechende Rücksprache verweist er auf die Arbeitsgruppe zum Trust.

Sven Freese ergänzt, dass der Trust als eine Einheit mit dem HSV e.V. fungieren und stimmrechtlich mit ihm verbunden sein wird. Dies schließt ein Vorkaufsrecht mit ein. Er bestätigt also, dass im Falle eines Anteilsverkaufs durch vorhandene Anteilseigner ein Vorkaufsrecht bestehen soll. Theoretisch könnte der Supporters Trust sämtliche Anteile erwerben.

Dr. Eric Huwer ergänzt, dass die 25-Prozent-Regel auch für den Supporters Trust gilt und die Mitgliederversammlung zustimmen müsste, wenn der Trust mehr als 25 Prozent der Anteile erwerben will. Er sieht darin keine Problematik.

Karsten Völkel fragt, ob der Supporters Trust trotz vieler Mitglieder als eine Einheit gilt.

Sven Freese bestätigt dies und erklärt, dass der Trust eine Vertretung in den Aufsichtsrat der KGaA entsenden wird. Die genaue Rechtsform des Supporters Trusts, wahrscheinlich eine Genossenschaft, ist noch festzulegen. Die weiteren Klärungen diesbezüglich werden erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung beiden Anträgen zugestimmt hat.

Joachim Ulmer kritisiert, dass viele Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen möchten, dies aufgrund der Vermeidung von Fernwahlen nicht können, und fordert, diese Mitglieder einzubeziehen. Er verlangt mehr demokratische Mitbestimmung.

Michael Papenfuß und Sven Freese verteidigen die bestehende Regelung in der Satzung, die eine physische Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen vorsieht, und betonen, dass

die Mitgliedschaft im Januar die Bedeutung der Mitgliederversammlung als zentralen Ort der Diskussion und Abstimmung bestätigt haben. Sie heben die Bemühungen um Transparenz und Beteiligung in Vorbereitung auf diese außerordentliche Mitgliederversammlung hervor und verweisen auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Information und Beteiligung im Vorfeld.

Kai Esselsgroth bedankt sich für die Diskussion und leitet über zum Tagesordnungspunkt fünf, der Abstimmung über den Rechtsformwechsel.

TOP 5

Antrag des Präsidiums auf Zustimmung zum Rechtsformwechsel

Kai Esselsgroth erläutert den unter diesem Tagesordnungspunkt zu behandelnden Antrag und die damit einhergehenden zwei unterschiedlichen Abstimmungsschritte. Er verweist darauf, dass die entsprechenden Hintergründe im vorherigen Tagesordnungspunkt bereits erläutert und umfassend diskutiert wurden. Er übergibt an Michael Papenfuß für die Vorstellung des ersten Abstimmungsschritts.

Michael Papenfuß verweist auf die unter TOP 4 erfolgte detaillierte Erläuterung und führt zum ersten Abstimmungsschritt wie folgt aus:

„(1.) Erster Abstimmungsschritt

Auf dieser Grundlage stellt das Präsidium im ersten Abstimmungsschritt den Antrag auf:

- Beschlussfassung über den Rechtsformwechsel der HSV Fußball AG in die HSV Fußball AG & Co. KGaA und die Gründung der HSV Fußball Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der HSV Fußball AG & Co. KGaA sowie
- Beschlussfassung zur Änderung der Satzung des HSV e.V. zur Anpassung an den Rechtsformwechsel (gemäß der in Anlage 1 dargestellten Änderungsfassung der Satzung des HSV e.V.) und Erteilung der Zustimmung zur Herabsenkung der Mindestbeteiligungsschwelle des HSV e.V. an der HSV Fußball AG & Co. KGaA auf die Beteiligungshöhe, die sich aus der Wandlung der bestehenden Wandelschuldverschreibung zugunsten der Kühne Holding AG über 30 Millionen Euro ergibt, und gleichzeitiger Begrenzung der Anteilskonzentration je anderer Gesellschafter auf 25 Prozent nach näherer Maßgabe der geänderten Satzung sowie
- Erteilung der Ermächtigung des Präsidiums, alle erforderlichen Handlungen in Bezug auf den Rechtsformwechsel einschließlich der Gründung der HSV Fußball Management AG vorzunehmen und die Änderungen in der Satzung des HSV e.V. nach Wirksamwerden des Rechtsformwechsels zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Auf die entsprechenden hierzu gehörenden Anpassungen der Satzung des HSV e.V. gehe ich gleich in Kurzform ein. Die genaue Textform der Satzungsänderungen seht Ihr auf der eingblendeten Folie. Zudem findet Ihr diese in Anlage 1 des Antrags.

Die Folien hier zeigen zur einfachen Lesbarkeit und klaren Herausstellung der Änderungen im Zusammenhang mit dem Rechtsformwechsel die Satzungsfassung, die mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2024 verabschiedet wurde. Alle Änderungen und Ergänzungen sind in roter Schrift gekennzeichnet, Streichungen sind in grauer Schrift durchgestrichen.

Da die Beschlussfassung von der Mitgliederversammlung im Januar aufgrund der kurzen Zeitspanne noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist, gilt aktuell noch die Satzung vom 21. Januar 2023. Diese ist mit den beschlossenen Änderungen der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2024 sowie den Änderungen, die heute zur Beschlussfassung vorgelegt sind, in unserem Antrag als Anlage 2 einsehbar.

Ich stelle nun die Satzungsänderungen, die mit diesem ersten Abstimmungsschritt verbunden sind, kurz dar:

- Anpassung von § 6 und Neuaufnahme von § 6a in die Satzung aufgrund der Beteiligung des HSV e.V. als Kommanditaktionär der HSV Fußball AG & Co. KGaA und Alleingeschafter der Komplementärin HSV Fußball Management AG.
- Anpassung und Ergänzung des Katalogs in § 14 Ziffer 2 der Satzung dahingehend, dass die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist:
 - bei der Stimmabgabe des HSV e.V. in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA, wenn dadurch ein Gesellschafter mehr als 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte erhalte oder die Beteiligung oder die Stimmrechte des HSV e.V. auf einen Anteil unterhalb der Beteiligungsquote nach vollständiger Wandlung der ausgegebenen Wandelschuldverschreibung sinken würden, sowie
 - zu Entscheidungen, durch welche die Aktien oder Stimmrechte des HSV e.V. an der HSV Fußball Management AG auf einen Anteil von unter 100 Prozent sinken würden, einschließlich Beschlussfassungen auf der Hauptversammlung der HSV Fußball Management AG über eine entsprechende Kapitalerhöhung.
- Ergänzung § 18 Ziffer 6 dahingehend, dass das Präsidium aus seiner Mitte jeweils ein Aufsichtsratsmitglied in die HSV Fußball AG & Co. KGaA und in die HSV Fußball Management AG wählt.
- Neuaufnahme des § 18 Ziffer 7 in die Satzung, wonach das Präsidium den Beirat über die Beschlussgegenstände der Hauptversammlungen der HSV Fußball AG & Co. KGaA und der HSV Fußball Management AG informiert.
- Allgemeine Korrekturen, Vereinfachungen und Angleichungen an die neue Gesellschaftsstruktur, wie hier an einem Beispiel zu sehen.“

Er übergibt für die Durchführung der Abstimmung an Kai Esselsgroth.

Kai Esselsgroth bedankt sich bei Michael Papenfuß für die Darstellung des ersten Abstimmungsschritts. Er führt aus, dass es sich bei dieser Abstimmung um einen Antrag auf Änderung der Satzung handelt. Für eine Annahme des Antrags müssen dreiviertel der anwesenden Stimmen auf „Ja“ entfallen. Er beschließt, dass die Abstimmung per Stimmkarte vorgenommen wird. Damit eröffnet er die erste Abstimmung und fordert jene Anwesende, die dem von Michael Papenfuß vorgestellten Antrag zustimmen, auf, ihre Stimmkarten zu heben. Er stellt fest, dass die weit überwiegende Mehrheit der Anwesenden dem Antrag zustimmt. Anschließend fragt er Gegenstimmen und Enthaltungen ab. Kai Esselsgroth stellt fest, dass der erste Abstimmungsschritt des Antrags angenommen

wurde. Er übergibt erneut an Michael Papenfuß zur Vorstellung des zweiten Abstimmungsschritts.

Michael Papenfuß bedankt sich für die gerade erteilte Zustimmung und führt zum zweiten Abstimmungsschritt wie folgt aus:

„(2.) Zweiter Abstimmungsschritt

Beschlussfassung zur Herabsetzung der Mindestbeteiligungsschwelle des HSV e.V. an der HSV Fußball AG & Co. KGaA auf 50 Prozent und damit Zustimmung zur Satzungsänderung der im ersten Abstimmungsschritt abgestimmten Satzung in § 14 Ziffer 2 lit. h) wie folgt:

h) vorherige Zustimmung zur Stimmabgabe des Vereins in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA über eine Kapitalerhöhung, durch die ein Gesellschafter der HSV Fußball AG & Co. KGaA eine Beteiligung von mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte erhält oder durch die die Beteiligung oder Stimmrechte des Vereins auf einen Anteil ~~von 75~~ **unter 50 %** ~~oder darunter~~ sinken, ~~mit Ausnahme der hiermit genehmigten Kapitalerhöhung, die sich aus der Wandlung der bestehenden Wandelschuldverschreibung zugunsten der Kühne Holding AG über EUR 30 Millionen ergibt;~~ bei der Ermittlung der 25 %-Schwelle findet § 34 WpHG für die Zurechnung von Stimmrechten entsprechende Anwendung, wobei keine Zurechnung aufgrund einer Aktionärsvereinbarung mit dem Verein erfolgt. Für diese Beschlüsse gemäß lit. h) ist neben der Zustimmung der Mitgliederversammlung die Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder des Vereins notwendig,“

Er übergibt für die Durchführung der Abstimmung an Kai Esselsgroth.

Kai Esselsgroth bedankt sich bei Michael Papenfuß für die Darstellung des zweiten Abstimmungsschritts. Er beschließt, dass auch diese Abstimmung per Stimmkarte vorgenommen wird, und verweist darauf, dass auch für die Annahme dieses Abstimmungsschritts eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden mit „Ja“ stimmen muss. Damit eröffnet er die zweite Abstimmung und fordert jene Anwesende, die dem von Michael Papenfuß vorgestellten Antrag zustimmen, auf, ihre Stimmkarten zu heben. Er stellt fest, dass sich die Zustimmungswerte auf diesem Wege optisch nicht eindeutig erkennen lassen. Infolgedessen ordnet er eine elektronische Abstimmung an.

Er gibt die Abstimmung für den gerade vorgestellten zweiten Abstimmungsschritt des Antrags frei. Die Abstimmung wird eingeblendet.

Er schließt die Abstimmung und verkündet das Ergebnis: Von 437 gültigen bei 443 abgegebene Stimmen entfallen 272 (62,24 Prozent) für und 165 (37,76 Prozent) gegen den zweiten Abstimmungsschritt. Er stellt fest, dass die erforderliche Mehrheit für eine Satzungsänderung von 75 Prozent nicht erreicht wurde und damit der zweite Abstimmungsschritt abgelehnt ist.

Kai Esselsgroth übergibt für das Schlusswort an Marcell Jansen.

Marcell Jansen bedankt sich bei allen Mitgliedern für ihre Teilnahme, ihre Zeit, ihr Interesse sowie den sachlichen Umgang miteinander. Explizit bedankt er sich bei Kai Esselsgroth für die Versammlungsleitung sowie bei dem gesamten Ehrenrat.

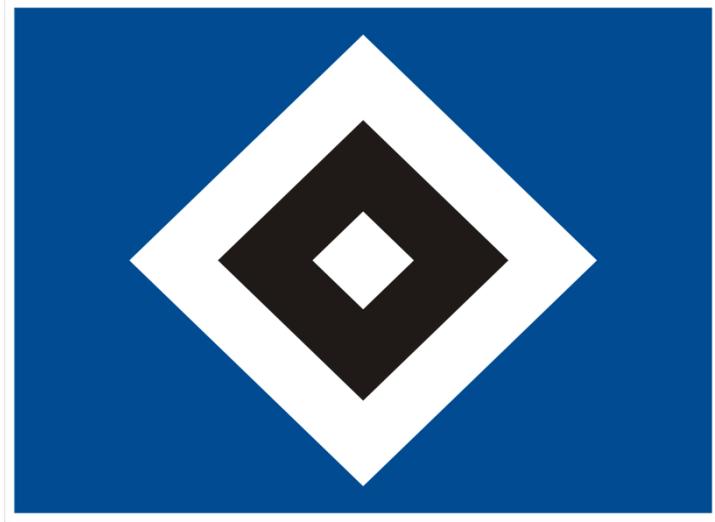
Kai Esselsgroth bedankt sich ebenfalls bei allen Anwesenden, wünscht allen eine gute Heimfahrt und beendet die Versammlung offiziell.

Marcell Jansen
Präsident

Kai Esselsgroth
Versammlungsleiter

Anlage:

Satzung des Hamburger Sport-Verein e.V., Vergleichsfassung vom 24.01.2024 zur abgestimmten Satzungsänderung am 23.03.2024



SATZUNG
DES
HAMBURGER SPORT-VEREIN e.V.

**Vergleichsfassung vom 24.01.2024 zur abgestimmten
Satzungsänderung am 23.03.2024**

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen und Ergänzungen sind
in **roter Schrift** gekennzeichnet, Streichungen sind in ~~grauer Schrift durchgestrichen~~.



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Hamburger Sport-Verein e.V.", abgekürzt "HSV". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Vereine

Sportclub Germania, gegründet am 29. September 1887
Hamburger Fußballclub von 1888 und
Fußballclub Falke von 1906

hervorgegangen und führt auch die Tradition des Schwimmvereins Stern von 1893 e.V. fort.

2. Der Verein wurde am 30. Juni 1909 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Als Gründungstag gilt der 29. September 1887.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen, Veranstaltungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen und durch Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein versteht sich als Universalsportverein.
4. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung aktiv entgegen.
5. Der Verein richtet sein Handeln darauf aus, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Dabei setzt der Verein die Kraft seiner Gemeinschaft und des Sportes ein, um als Multiplikator für nachhaltige Entwicklung zu fungieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 2/3 an den Hamburger Fußball-Verband e.V. und zu 1/3 an den Hamburger Sportbund e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 3a

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Ehrenamtlichen Mitarbeitenden dürfen Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr. 26 / 26a EStG geleistet werden.
3. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 4

Vereinsfarben und Vereinszeichen

1. Die Vereinsfarben sind blau, weiß, schwarz.
2. Die Vereinsflagge und das Vereinszeichen zeigen auf blauem Grund ein weißes, auf der Spitze stehendes Quadrat mit breitem und schwarz-weißem Rand.
3. Die Sportbekleidung besteht, soweit die betriebene Sportart es zulässt, aus weißem Hemd mit dem Vereinsabzeichen, roter Hose und blauen Stutzen mit senkrecht gestreiftem schwarz-weißem Rand. In Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Abweichung von dieser Bestimmung beschließen.

§ 5

Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

1. Für den Fußballsport gilt, dass Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich sind. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

Mitarbeitende oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern bzw. Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen des Die Liga – Fußballverband e.V. („Ligaverband“) in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder



des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Organmitglieder des Vereins sein. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers der Lizenzligen bzw. eines anderen Muttervereins.

Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

2. Im Übrigen ist der Verein für seine einzelnen Sportabteilungen Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. und unterwirft sich für diese den Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände.

§ 6 HSV Fußball AG & Co. KGaA

1. Der Verein ist Aktionär der HSV Fußball AG & Co. KGaA (vormals HSV Sport Fußball AG). ~~Sein Anteil darf eine Beteiligung in Höhe der Hälfte aller Aktien zzgl. einer Aktie nicht unterschreiten.~~ **Komplementärin der HSV Fußball AG & Co. KGaA ist die HSV Fußball Management AG.**
2. ~~Der Verein als Mehrheitsaktionär wird dafür Sorge tragen, dass eine Veräußerung von Aktien nur mit Zustimmung der Hauptversammlung möglich ist.~~ **Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Veräußerung von Kommanditaktien stets nur mit Zustimmung der Komplementärin der HSV Fußball AG & Co. KGaA möglich ist. Das Präsidium wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen dafür Sorge tragen, dass der Vorstand der Komplementärin die Zustimmung zur Übertragung von Kommanditaktien nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats der Komplementärin erteilen kann. Beabsichtigt das Präsidium, für den Verein in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA einer Kapitalerhöhung zuzustimmen, informiert das Präsidium den Beirat über die beabsichtigte Zustimmung und berät sich mit diesem. Der Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung (§ 14 Ziffer 2 lit h)) bleibt unberührt.**
3. Dem Verein als Mutterverein der HSV Fußball AG & Co. KGaA, die als Lizenzträgerin am Spielbetrieb der Lizenzligen des Ligaverbandes teilnimmt, sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes bekannt. Der Verein verpflichtet sich, diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes zu beachten, soweit dies mit den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. Abgabenordnung) vereinbar ist.

§ 6a HSV Fußball Management AG

1. **Der Verein hält alle Aktien an der HSV Fußball Management AG und ist infolge dessen ihr Alleinaktionär.**
2. **Solange die entsprechenden Lizenzierungsregeln des jeweiligen Lizenzgebers dies vorschreiben, hat das Präsidium, das den Verein insoweit vertritt und dem die Wahrnehmung und Erfüllung aller diesbezüglichen Rechte und Pflichten obliegt, sicherzustellen, dass der Verein auch künftig zu 100 % an der HSV Fußball Management AG beteiligt ist, d.h. in der Hauptversammlung der HSV Fußball Management AG über sämtliche Stimmenanteile verfügt. Das Präsidium ist ferner verpflichtet, den Aufsichtsrat der HSV Fußball Management AG stets mehrheitlich durch Mitglieder des Vereins zu besetzen.**



3. Sofern zukünftig die entsprechenden Lizenzierungsregeln eine Herabsetzung der Beteiligung des Vereins an der HSV Fußball Management AG zulassen sollten, gilt der Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung nach § 14 Ziffer 2 lit. i)).

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

1. Die Mitglieder können natürliche (ordentliche Mitglieder) und juristische (außerordentliche Mitglieder) Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind aktive (Ziffer 2) und/oder fördernde (Ziffer 3) Mitglieder. Als jugendliche Mitglieder sind solche gemeint, die unter 18 Jahre sind (Ziffer 4). Außerdem können Ehrenmitglieder ernannt werden (Ziffer 5). Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern (Amateure) - Ziffer 2 - ,
 - b) fördernden Mitgliedern - Ziffer 3 - ,
 - c) jugendlichen Mitgliedern - Ziffer 4 - und
 - d) Ehrenmitgliedern - Ziffer 5 -
als ordentliche Mitglieder sowie
 - e) außerordentlichen Mitgliedern - Ziffer 6 - .
2. Aktive Mitglieder (Amateure) sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören sowie Mitglieder, die Träger der Goldenen Nadel (rund) sind. Darüber hinaus können zu Ehrenmitgliedern Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben.
6. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristischen Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen.

§ 9 Aufnahme als Mitglied

1. Mitglied kann jede natürliche Person als ordentliches Mitglied und jede juristische Person als außerordentliches Mitglied werden.

Auf Antrag können Mitglieder sowohl die Mitgliedschaft als aktives Mitglied (Amateur) als



auch als förderndes Mitglied erlangen.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist

- a) ein vom werdenden Mitglied an den Verein gerichteter schriftlicher HSV-Mitgliedsantrag erforderlich, der bei Minderjährigen der Zustimmung deren gesetzlicher Vertretung bedarf. Der HSV-Mitgliedsantrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Brief oder als Anhang zur E-Mail eingereicht werden.

oder

- b) das Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Vereinswebsite erforderlich. In jedem Fall muss die Aufnahmeerklärung vollständig ausgefüllt werden. Online kann die ordentliche Mitgliedschaft ausschließlich im eigenen Namen beantragt werden beziehungsweise bei Minderjährigen von deren gesetzlicher Vertretung.

3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist der sich bewerbenden Person schriftlich (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.
4. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Betrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sämtliche Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn und solange es mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.
2. Ordentliche Mitglieder, die dem Verein seit mindestens sechs Monate angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Anwesenheitsrecht und ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres zudem das Recht, für ein Amt in den Gremien oder Amateurabteilungen zu kandidieren, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Alle weiteren ordentlichen sowie außerordentliche Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht.
3. Mitglieder, die sowohl die Mitgliedschaft als aktives Mitglied (Amateur) als auch als förderndes Mitglied erlangt haben, können auf der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht zur Wahl der jeweiligen Delegierten in den Beirat nur einmal ausüben. Hierfür müssen sie bei der Registrierung auf der Mitgliederversammlung festlegen, in welchem Bereich sie bei der Delegiertenwahl ihre Stimme abgeben wollen. Diese Festlegung wird nur notwendig, wenn die Person in beiden Bereichen seit mindestens sechs Monaten Mitglied ist.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des HSV und ein von Solidarität und Toleranz geprägtes Miteinander oberstes Gebot sein. Die Pflichten der Mitglieder bestimmen sich im Übrigen nach der Satzung und den Abteilungsordnungen.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sowie die Höhe einer eventuellen Aufnahmegebühr werden vom Präsidium in einer Beitragsordnung festgesetzt.



Darüberhinausgehende Abteilungsbeiträge werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (per Brief oder E-Mail) durch das Präsidium und den Amateurvorstand bzw. die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder festgesetzt.

3. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist. Jede Austrittserklärung muss schriftlich (Brief oder E-Mail) erfolgen.
3. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Zahlungserinnerung (per Brief oder E-Mail) mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann das Präsidium das Mitglied ausschließen, soweit der Zahlungsrückstand mindestens sechs Monatsbeiträge beträgt.
4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung gröblich verstoßen hat, insbesondere eine mit § 2 Ziffer 2 und 4 unvereinbare Gesinnung offenbart, dass sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch im Falle eines Verstoßes gegen die Erwerbsbedingungen von Eintrittskarten zu jeglichen Spielen der Fußball-Bundesliga-Mannschaft der HSV Fußball AG & Co. KGaA. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Ehrenrat Berufung eingelegt werden, der abschließend hierüber zu entscheiden hat. Das Ausschlussverfahren wird im Übrigen in einer gemeinsam vom Präsidium und dem Ehrenrat festzulegenden Ordnung geregelt, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

III. Vereinsorgane

§ 13 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 14-17),
 - b) das Präsidium (§ 18),
 - c) der Beirat (§ 19),
 - d) der Ehrenrat (§ 20-21),
 - e) der Amateurvorstand (§ 23),
 - f) die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder (§ 26),
 - g) der Seniorenrat (§ 27) und
 - h) die Rechnungsprüfenden (§ 28).
2. Kein Mitglied eines Organs gemäß Ziffer 1 lit b) bis h) darf gleichzeitig Mitglied eines anderen



Organs sein, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Präsidiums,
 - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfenden,
 - d) Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - e) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, der Ausschüsse des Vereins sowie der HSV Fußball **Management AG und HSV Fußball AG & Co. KGaA**,
 - f) jährliche Entlastung von Präsidium, Beirat, Ehrenrat, Amateurvorstand, Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder, Seniorenrat sowie der Rechnungsprüfenden für die jeweilige Amtszeit im zur Entlastung anstehenden Geschäftsjahr,
 - g) Beschlussfassung über etwaige Umlagen der Mitglieder,
 - h) **vorherige Zustimmung zu Entscheidungen, zur Stimmabgabe des Vereins in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA über eine Kapitalerhöhung**, durch die ein Gesellschafter der HSV Fußball AG & Co. KGaA ~~allein oder mit einem anderen Unternehmen~~ eine Beteiligung von **mehr als 25 % oder mehr** des Kapitals oder der Stimmrechte erhält oder durch die die ~~Anteile~~ **Beteiligung** oder Stimmrechte des ~~HSV e.V. Vereins~~ auf einen Anteil von 75 % oder darunter sinken, **mit Ausnahme der hiermit genehmigten Kapitalerhöhung, die sich aus der Wandlung der bestehenden Wandelschuldverschreibung zugunsten der Kühne Holding AG über EUR 30 Millionen ergibt** ~~ebenso für die Beschlussfassung über eine entsprechende Kapitalerhöhung;~~ **bei der Ermittlung der 25%-Schwelle findet § 34 WpHG für die Zurechnung von Stimmrechten entsprechende Anwendung, wobei keine Zurechnung aufgrund einer Aktionärsvereinbarung mit dem Verein erfolgt.** Für diese Beschlüsse **gemäß lit. h)** ist neben der Zustimmung der Mitgliederversammlung die Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder des ~~HSV e.V. in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG Vereins~~ notwendig,
 - i) **[NEU] vorherige Zustimmung zu Entscheidungen, durch welche die Aktien oder Stimmrechte des Vereins in der HSV Fußball Management AG auf einen Anteil von unter 100% sinken, und ebenso vorherige Zustimmung zur Stimmabgabe für die Beschlussfassung auf der Hauptversammlung der HSV Fußball Management AG über eine entsprechende Kapitalerhöhung,**
 - j) ~~↔~~ Beschlussfassung über erhebliche Veränderungen der Vereinsorganisation sowie die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, gleichfalls die Kündigung/Aufgabe von Gesellschaften/Beteiligungen, soweit es sich um Vorgänge von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite handelt,
 - k) ~~↔~~ Beschlussfassung über die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Paul Hauenschild Sportanlage in der Ulzburger Straße 94, 22850 Norderstedt sowie
 - l) ~~↔~~ Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr beruft das Präsidium die ordentliche Mitgliederversammlung ein und hat diese mindestens sieben Wochen vorher anzukündigen. Mindestens drei Wochen vor



der Mitgliederversammlung erfolgt die endgültige Einladung. Dieser muss eine Tagesordnung beigefügt sein, welche die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnet. Die Ankündigung sowie Einladung erfolgen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds sowie über Veröffentlichungen auf der Vereinswebsite. Der Zugang gilt mit Veröffentlichung auf der Vereinswebsite als erfolgt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im Winter stattfinden. Sie ist eine Präsenzveranstaltung, von der eine Übertragung per Livestream angeboten werden kann. Mitgliederrechte können jedoch abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ausschließlich in Person auf der Versammlung vor Ort ausgeübt werden. Hat die Hamburger Behörde allerdings ein allgemeines Versammlungsverbot ausgesprochen, kann das Präsidium beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung einzuberufen und durchzuführen ist, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder der Beirat, der Ehrenrat, die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder oder der Amateurvorstand die Einberufung verlangt oder die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.
Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach entsprechender Antragstellung erfolgen. Sie muss innerhalb von zwölf Wochen nach entsprechender Antragsstellung stattfinden. § 15 Ziffer 1 Satz 2 ff. sowie Ziffer 2 Satz 2 ff. gelten analog.

§ 16 Anträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich (per Brief oder E-Mail) bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium beantragen, dass Angelegenheiten oder Anträge, die genau zu bezeichnen und zu begründen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge müssen persönlich oder durch ein anderes Vereinsmitglied auf der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.
2. Anträge, die nach Ablauf der genannten Antragsfrist von fünf Wochen gestellt werden, können mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Behandlung mit 3/4-Mehrheit beschließt.
3. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung findet Ziffer 2 keine Anwendung.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Präsidentin oder der Präsident, ein von ihr oder ihm zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums oder ein vom Präsidium bestelltes Vereinsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Bei Tagesordnungspunkten, die Satzungsänderungen oder Wahlen zum Gegenstand haben, wird die Versammlung von einem Mitglied des Ehrenrats geleitet, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme (gemäß § 10 Ziffer 2). Art und Weise der Abstimmung legt die Versammlungsleitung fest.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Dies gilt auch für die Zulassung von Medienvertretenden.



4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen sowie Beschlussfassungen nach § 14 Ziffer 2. lit. h) bis ~~k)~~ l) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag zur Absetzung des Präsidiums bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch die Versammlungsleitung und ein Mitglied des Präsidiums zu unterschreiben ist. Es hat folgende Feststellung zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie
 - die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist deren genauer Wortlaut anzugeben.

Außerdem sind Diskussionsbeiträge der Mitglieder, sofern sie sich auf grundsätzliche Themen beziehen, im Protokoll mit Nennung ihres Namens in ihren Kernaussagen wiederzugeben.

Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt und kann durch ein Nichtmitglied erfolgen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind binnen drei Monaten nach einer Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 17a Wahlen und Entlastungen

1. Wahlen und Entlastungen von Vereinsorganen werden, mit Ausnahme seiner eigenen, vom Ehrenrat geleitet, an den auch die Wahlvorschläge zu richten sind. Wahlvorschläge zur Präsidiumswahl sind vom Beirat bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Wahl und für alle anderen Wahlen von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Wahl beim Ehrenrat schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzureichen. Wahlvorschläge für den Ehrenrat sind schriftlich (per Brief oder E-Mail) an das Präsidium zu richten, das auch für die Durchführung dieser Wahl zuständig ist. Die Namen der Kandidierenden für das Präsidium sollen spätestens vier Wochen vor dem Tag der Wahl auf der Vereinswebsite, die aller anderen Kandidierenden spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahl mit der Einladung veröffentlicht werden.
2. Wahlen werden grundsätzlich in der Weise durchgeführt, dass anhand einer Namensliste über alle Kandidierenden für dasselbe Amt gleichzeitig abgestimmt wird. Die Reihenfolge der Wahlen für unterschiedliche Ämter ergibt sich aus der Ordnung der Ämter im jeweiligen Paragraphen. Diese Reihenfolge kann durch einen Geschäftsordnungsantrag nicht verändert werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind. Es kann aber auch rechtsgültig weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidierenden, welche von der Mehrheit, der an der betreffenden Wahl teilnehmenden Mitglieder gewählt wurden. Haben mehr Kandidierende diese Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen sind, entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen. Sind hiernach nicht alle zu besetzenden Ämter besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Die Zahl der zum zweiten Wahlgang zugelassenen Kandidierenden richtet sich nach der Anzahl der durch die Wahl ursprünglich zu besetzenden Ämter. Bei mehreren zu besetzenden Ämtern sind so viele Kandidierende zugelassen, wie noch Ämter zu besetzen sind, zuzüglich weiterer drei Kandidierender. Bei ursprünglich nur einem zu besetzenden Amt nehmen am zweiten Wahlgang lediglich zwei Kandidierende teil. Über die Zulassung zum zweiten Wahlgang entscheidet die im ersten Wahlgang erhaltene Stimmenanzahl. Gewählt sind im zweiten Wahlgang diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.



Erhalten Kandidierende dieselbe Stimmenanzahl, ist die Länge der ununterbrochenen Vereinsmitgliedschaft ausschlaggebend.

3. Treten bei einer Wahl nicht mehr Kandidierende an, als Ämter zu besetzen sind, wird abweichend von Ziffer 2 über jeden Kandidierenden einzeln abgestimmt. Gewählt ist hierbei, wer mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält.

Erlangen Kandidierende nicht die erforderliche Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Über die Ansetzung einer erneuten Wahl entscheiden die betroffenen Organe in Abstimmung mit dem Ehrenrat; sie hat spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

4. Für alle gewählten bzw. berufenen Personen in den Gremien gilt eine Amtsdauer von vier Jahren, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder der Amtsniederlegung im Amt. Für die Mitglieder des Präsidiums ist bei mehrfacher Wiederwahl die durchgängige Amtszeit auf zwölf Jahre bzw. drei Amtszeiten begrenzt (Satz 2 bleibt hiervon unberührt).
5. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem Organ vor Ablauf der Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten ordentlichen Versammlung vakant, es sei denn, die Satzung sieht eine abweichende Regelung vor. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit der nächsten turnusgemäßen Wahl des Organs.
6. Zur Entlastung wird über jedes Organ unter Benennung seiner Mitglieder jeweils als Ganzes abgestimmt. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitgliederversammlung ist über jedes Mitglied des Organs einzeln abzustimmen.

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
 - a) Präsidentin oder Präsident,
 - b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident und
 - c) Vizepräsidentin und Schatzmeisterin oder Vizepräsident und Schatzmeister.

Die Mitglieder des Präsidiums müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend Vereinsmitglied sein. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Beirat schriftlich (Brief oder E-Mail) zu genehmigen ist.

2. Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Beirates. Der Beirat soll für jedes Amt nach Ziffer 1 a) bis c) mehrere Kandidierende zur Wahl vorschlagen. Wenn der Beirat davon abweicht, ist dies mit der Veröffentlichung der Kandidierenden zu begründen. Präsidiumswahlen werden mindestens neun Wochen vor der Wahl per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds sowie über Veröffentlichung auf der Vereinswebsite angekündigt. Der Zugang gilt mit Veröffentlichung auf der Vereinswebsite als erfolgt. Kandidaturen müssen spätestens an dem Freitag, der volle sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung liegt, beim Beirat eingegangen sein. Grundlage für die Bewerbung sind die jeweils aktuellen, auf der Vereinswebsite einsehbaren Anforderungsprofile. Für alle weiteren Regelungen zu den Wahlen gilt § 17a entsprechend.
3. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.
4. Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin oder



einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Geschäftskreis ist die Führung der Vereinsgeschäftsstelle und alle hiermit zusammenhängenden Aufgaben sowie die Ausübung von Arbeitgeberrechten des Vereins.

5. Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist, sind die Präsidiumsmitglieder an die Entscheidung der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte heraus ein Mitglied für die Entsendung in den Aufsichtsrat der HSV Fußball AG & Co. KGaA und der HSV Fußball Management AG. Der Beirat wird im Anschluss über die Auswahl informiert.
7. [NEU] Das Präsidium wird den Beirat vor einer Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA oder der HSV Fußball Management AG über die Beschlussgegenstände informieren, sofern nicht vorab die Einholung der Zustimmung des Beirats (vgl. § 19 Ziffer 3 lit. e)) ohnehin vorgeschrieben ist.

§ 19 Beirat

1. Dem Beirat gehören der oder die Vorsitzende des Ehrenrates als geborenes Mitglied sowie die jeweils gewählten Delegierten der Amateure (gemäß § 23 Ziffer 6) und der Fördernden Mitglieder (gemäß § 26 Ziffer 6) an. Diese drei Gremiumsmitglieder ergänzen den Beirat um zwei weitere Mitglieder. Hierfür benennen der Amateurvorstand und die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung jeweils zwei Kandidierende.-Diese müssen seit mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied und seit mindestens einem Jahr Mitglied des jeweiligen Bereichs sein. Zudem sollen sie sich im Verein bereits ehrenamtlich engagiert haben. Aus diesen beiden Vorschlagsgruppen berufen die drei eingangs genannten Beiratsmitglieder jeweils ein zusätzliches Mitglied in den Beirat. Dafür haben sie ab der Benennung der Kandidierenden sechs Wochen Zeit. Bis zur Benennung der Ergänzungsmitglieder ist der Beirat mit den in Satz 1 genannten drei Gremiumsmitgliedern beschlussfähig.
2. Der Beirat wählt aus den beiden Delegierten eine vorsitzende und eine stellvertretend vorsitzende Person.
3. Der Beirat hat die Aufgaben:
 - a) das Präsidium zu beraten,
 - b) der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Wahl zum Präsidium vorzuschlagen,
 - c) den vom Präsidium aufgestellten Vereinshaushaltsplan zu genehmigen,
 - d) zu entscheiden, ob die Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind, und über eventuelle Vergütungen; zu beschließen sowie
 - e) die Zustimmung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der HSV Fußball Management AG durch das Präsidium zu erteilen oder zu versagen.
4. Der Beirat erstellt für die Wahl des Präsidiums – gegebenenfalls mit externer Unterstützung – Anforderungsprofile. Hierin sind die Aufgaben der Ämter und die Anforderungen an die Personen zu beschreiben. Der Beirat wählt auf dieser Grundlage Kandidierende aus bzw. prüft eingehende Kandidaturen. Die Anforderungsprofile werden dauerhaft auf der Vereinswebsite bereitgestellt.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zehn Jahren durchgehend



Vereinsmitglied sind. Mindestens zwei Mitglieder des Ehrenrates sollen, ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 17a gewählt. Werden durch die Mitglieder keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Vorschläge unterbreitet, welche die nach dieser Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen, hat das Präsidium entsprechend eigene geeignete Vorschläge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates benennen aus ihrer Mitte heraus eine vorsitzende und zwei stellvertretende vorsitzende Personen.
5. Die Mitglieder des Ehrenrates haben über alle ihnen durch ihre Aufgabenwahrnehmung gemäß § 21 bekannt gewordenen vertraulichen Angaben von Mitgliedern und/oder Organen des Vereins Stillschweigen zu bewahren.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat hat die Aufgaben:
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern, zu schlichten und zu regeln,
 - b) unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen diese Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins zu ahnden,
 - c) über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Präsidiums zu entscheiden sowie
 - d) die Organe des Vereins beratend zu unterstützen und Streitigkeiten innerhalb oder zwischen den Organen zu schlichten und zu regeln.

Darüber hinaus nimmt der Ehrenrat die Aufgaben der Versammlungsleitung für die Wahlen und Entlastungen der Mitglieder von Vereinsorganen gemäß § 17a wahr mit Ausnahme seiner eigenen.

2. Der Ehrenrat wird nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten gem. Ziffer 1. a) dieser Vorschrift entscheidet er auf Antrag einer der Parteien.
3. Soweit das Verhalten von Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen Gegenstand der Entscheidungen des Ehrenrates ist und dieser die Verhängung einer Vereinsstrafe in Erwägung zieht, sind die beteiligten Personen vorher ordnungsgemäß anzuhören. Ihnen ist in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, Zeugen sind gegebenenfalls zu laden. In diesem Fall sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu laden.

Erscheint eine beteiligte Person trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne diese verhandelt werden. Sie soll jedoch vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (per Brief oder E-Mail) binnen 14 Tagen erhalten.

4. Entscheidungen des Ehrenrates mit Strafcharakter sind den Betroffenen, dem betroffenen Satzungsorgan und dem Präsidium schriftlich (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen. Das Präsidium hat die Entscheidung zu vollziehen.
5. Das Präsidium und das betroffene Satzungsorgan können durch übereinstimmenden Beschluss die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Bis zu einer dortigen etwaigen Aufhebung bleibt die Entscheidung jedoch wirksam.



6. Stellt der Ehrenrat auf Anrufung einer betroffenen Partei fest, dass ein Vereinsorgan einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat, kann er anordnen, dass das betroffene Vereinsorgan den Vorgang erneut unter Beachtung der Ausführungen des Ehrenrates zu der Rechtswidrigkeit unverzüglich zu bescheiden hat.

§ 22 Vereinsstrafen

1. Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt,
 - d) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen.
2. Das Präsidium kann den Ausschluss aus dem Verein beschließen.
3. Der Ehrenrat kann anordnen, dass die Vereinsstrafe nach Ziffer 1. d) sowie ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen in den Vereinsmedien veröffentlicht wird.
4. Die Entscheidungen des Ehrenrates über Vereinsstrafen sind endgültig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 23 Amateure

1. Amateure sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben, oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Amateure (Amateurversammlung) statt. Diese wird von der oder dem 1. Vorsitzenden des Amateurvorstandes, im Verhinderungsfall von der oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.
3. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
4. Der Amateurvorstand besteht aus:
 - a) der oder dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der oder dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der Sportwartin oder dem Sportwart,
 - d) der Jugendwartin oder dem Jugendwart und
 - e) der Kassenwartin oder dem Kassenwart.

Der Amateurvorstand wird – mit Ausnahme der Vertretung der Amateurjugend, für die § 25 gilt - von der Amateurversammlung gewählt. Seine Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend aktives Vereinsmitglied (Amateur, gem. § 8 Ziffer 2) sein.

Der Amateurvorstand erstellt und verabschiedet eine Amateurordnung, die seine Zusammenarbeit mit allen Abteilungen einerseits und dem Präsidium andererseits regelt. Die Amateurordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung (per Brief oder E-Mail) durch das Präsidium.

5. Der Amateurvorstand ist zuständig für den gesamten Amateursportbetrieb des Vereins und alle Belange der einzelnen Amateursportabteilungen mit Ausnahme der Amateurjugend (§ 25).



Der Amateurvorstand stellt in Abstimmung mit dem Präsidium für die Durchführung des Sportbetriebs der Abteilungen im Amateurbereich für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf, der in den vom Beirat zu genehmigenden Haushaltsplan einfließt und der für die Abteilungen und die Amateurjugend verbindlich ist. Die Abteilungen sind verpflichtet, beabsichtigte Ausgaben vorher durch den Amateurvorstand genehmigen zu lassen und über erzielte Einnahmen und erhaltene Vorschüsse alsbald, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, abzurechnen.

6. Die Amateure entsenden aus ihrem Kreis eine delegierte Person in den Beirat (§ 19 Ziffer 1). Diese muss seit mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied und mindestens einem Jahr Mitglied der Amateure sein. Sie wird im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern der Amateure gewählt, wobei § 10 Ziffer 3 zu beachten ist.
7. Mitglieder des Amateurvorstandes können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 24 Amateurabteilungen

1. Zur Erfüllung seines Amateurzweckes unterhält der Verein Sportabteilungen für Erwachsene und Jugendliche. Die Abteilungen werden von dem Amateurvorstand in Abstimmung mit dem Präsidium gebildet. Eine etwaige Auflösung erfolgt durch das Präsidium.
2. Die Abteilungen müssen mindestens alle drei Jahre eine Abteilungsversammlung durchführen. Die Abteilungen wählen auf einer Abteilungsversammlung aus ihrer Mitte eine Abteilungsleitung. Diese besteht aus:
 - a) einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter,
 - b) einer stellvertretenden Abteilungsleiterin oder einem stellvertretenden Abteilungsleiter und
 - c) etwaigen weiteren nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßigen Funktionstragenden.

Für die Abteilungsleitungen gilt eine Amtsdauer von drei Jahren. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder der Amtsniederlegung im Amt.

Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge, Ausübung des Stimmrechtes und Wahlen gelten die Regelungen der §§ 10, 14 bis 17a entsprechend. Abweichend hiervon gilt für die Einberufung eine Frist von fünf Wochen und für Anträge sowie Wahlvorschläge eine Frist von drei Wochen. Zudem sind Wahlvorschläge und Anträge an den Amateurvorstand zu richten. Eine endgültige Tagesordnung und die Namen der Kandidierenden müssen spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung veröffentlicht werden.

Über die Wahlen und andere Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und unverzüglich dem Amateurvorstand zuzuleiten ist. Dieser hat das Präsidium umgehend über Wahlergebnisse zu informieren. Wahl- und Versammlungsleitung ist die bisherige Abteilungsleiterin oder der bisherige Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall die stellvertretende Person. Bei der ersten Wahl das Abteilungsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig, soweit jeweils die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder die stellvertretende Person anwesend ist. Bei der ersten Wahl ist jedoch eine Präsenz von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder erforderlich, es sei denn, der Amateurvorstand genehmigt die Wahl nachträglich. Lehnt der



Amateurvorstand mehrheitlich oder das Präsidium einstimmig die gewählten Personen teilweise oder insgesamt ab, so hat unverzüglich eine neue Wahl zu erfolgen, bei der die abgelehnten Personen nicht mehr kandidieren können.

3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Amateurvorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu genehmigen ist.

Die Abteilungsleitenden und ihre Stellvertretenden sind gegenüber dem Amateurvorstand die alleinigen Ansprechpersonen für ihre jeweiligen Abteilungen und für sämtliche Vorgänge in diesen gegenüber dem Amateurvorstand verantwortlich.

4. Mitglieder der Abteilungsleitungen können auf Antrag des Amateurvorstandes aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 25 Amateurjugend

1. Die Jugendlichen aller Amateursportabteilungen führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel; das Nähere regelt die Jugendordnung. Gemäß der Jugendordnung ist eine Jugendwartin oder ein Jugendwart sowie eine stellvertretende Person zu wählen. Beide müssen Amateure sein, nicht jedoch der Amateurjugend angehören. Die Jugendwartin oder der Jugendwart ist Mitglied im Amateurvorstand und kann sich dort durch die Stellvertretung vertreten lassen.
2. Jugendliche im Sinne der Ziffer 1 sind alle Mitglieder der Amateursportabteilungen im Alter von 14 bis 17 Jahren.
3. Die von der Versammlung der Amateurjugend beschlossene Jugendordnung und spätere Änderungen treten mit jeweiliger schriftlicher (per E-Mail oder Brief) Bestätigung des Präsidiums und des Amateurvorstandes in Kraft.

§ 26 Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder gemäß § 8 Ziffer 3 bestehen aus der Abteilung HSV Supporters Club inklusive der weiteren Untergruppen laut Beitragsordnung. Die Abteilung Supporters Club hat die Aufgabe, ihren Mitgliedern unter Beachtung von § 2 besondere Angebote zu machen, außerdem den Verein und sein Ansehen nach innen und außen zu fördern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Fördernden Mitglieder statt (Abteilungsversammlung). Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Fördernden Mitglieder im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Abteilungsleiterin bzw. dem stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet.
3. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
4. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter,
 - b) einer stellvertretenden Abteilungsleiterin oder einem stellvertretenden Abteilungsleiter und
 - c) drei weiteren Mitgliedern.

Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend förderndes Mitglied (gem. § 8 Ziffer 3) des Vereins sein. Die Abteilungsleitung wird von der



Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungsleitung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung (per Brief oder E-Mail) durch das Präsidium bedarf.

5. Die Abteilungsleitung übt ihre Funktion in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium aus. Sie stellt in Abstimmung mit dem Präsidium für die Durchführung der Aufgaben der Abteilung Fördernde Mitglieder für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf, der in den vom Beirat zu genehmigenden Haushaltsplan einfließt und der für die Abteilung Fördernde Mitglieder verbindlich ist. Die Abteilungsleitung behandelt allgemeine Anliegen des Vereins für die Abteilung Fördernde Mitglieder und Beschlüsse anderer Organe des Vereins, durch welche die Interessen der Abteilung Fördernde Mitglieder berührt werden.
6. Die Fördernden Mitglieder entsenden aus ihrem Kreis eine delegierte Person in den Beirat (§ 19 Ziffer 1). Diese muss seit mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied und mindestens einem Jahr Mitglied der Fördernden Mitglieder sein. Sie wird im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Fördernden Mitgliedern gewählt, wobei § 10 Ziffer 3 zu beachten ist.
7. Mitglieder der Abteilungsleitung können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 27

Gemeinschaft der Seniorinnen und Senioren

1. Mitglieder, die mindestens 35 Jahre alt sind und seit mindestens fünf Jahren durchgehend Vereinsmitglied sind, bilden die Gemeinschaft der Seniorinnen und Senioren.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung dieser Gemeinschaft statt. Die Versammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Seniorenrates, im Verhinderungsfalle von einem der beiden Stellvertretenden, geleitet.
3. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
4. Die Gemeinschaft wird vom Seniorenrat geleitet. Der Seniorenrat besteht aus:
 - a) einer oder einem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) zwei weiteren Mitgliedern.

Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied sein. Der Seniorenrat wird von der Versammlung der Seniorinnen und Senioren gewählt.

5. Die Gemeinschaft der Seniorinnen und Senioren hat die Aufgaben:
 - a) den Verein und sein Ansehen nach innen und außen sowie die Pflege seiner Tradition zu fördern,
 - b) die Kameradschaft und den Zusammenhalt auch unter den nicht mehr sportlich aktiven Mitgliedern zu fördern sowie
 - c) alle Organe des Vereins beratend zu unterstützen.
6. Mitglieder des Seniorenrates können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.



§ 28 Rechnungsprüfende

1. Zwei Rechnungsprüfende, die über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen sollen, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend Vereinsmitglied sein. Für Wahlen gilt § 17a.
2. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Rechnungsprüfenden haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Sie haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht (per Brief oder E-Mail) dem Beirat und dem Präsidium vorzulegen. Sie haben ein uneingeschränktes Frage- und Auskunftsrecht gegenüber dem Wirtschaftsprüfer.

§ 29 Ausschüsse

1. Die Vereinsorgane können für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bestellen. Eine Übertragung ihrer Hauptpflichten ist jedoch nicht zulässig. Die Ausschüsse unterliegen der Kontrolle des bestellenden Vereinsorganes, das dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Aufgaben satzungsgemäß bearbeiten. Auch nach Bildung von Ausschüssen verbleibt die Verantwortung für die von den Ausschüssen erbrachte Arbeit bei den bestellenden Vereinsorganen.
2. Über Ehrungen von Mitgliedern berät und beschließt der Ehrenausschuss. Mitglieder dieses Ausschusses sind:
 - ◆ die Präsidentin oder der Präsident,
 - ◆ die oder der Vorsitzende des Ehrenrates,
 - ◆ die oder der 1. Vorsitzende des Amateurvorstandes,
 - ◆ die oder der Abteilungsleitende der Abteilung Fördernde Mitglieder und
 - ◆ die oder der Vorsitzende des Seniorenrates.

Die Mitglieder des Ehrenausschusses können sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Organes vertreten lassen.

Der Ehrenausschuss berät und beschließt auf der Grundlage der Ehrenordnung (siehe Anlage) des Vereins. Die Beratungen über vorliegende Ehrungsvorschläge sind vertraulich; die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 30 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist abbedungen.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.



3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach erfolgter Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister.